

## *Die Verträge von Verdun und von Coulaines 843 als politische Grundlagen des westfränkischen Reiches*

Als im August 843 in Verdun die Dreiteilung des karolingischen Königiums vollzogen wurde, schloß Karl, der eben zwanzigjährige jüngste Sohn Ludwigs des Frommen aus dessen zweiter Ehe, am ungünstigsten ab.<sup>1)</sup> Vielleicht war sein Reichsteil, *aequa lance* gemessen, nicht viel kleiner und nicht viel weniger wertvoll als die Teile seiner Brüder; aber er erhielt nicht nur weit weniger, als er nach den letzten Verträgen unter seinem Vater zu Worms 839 erwarten durfte – dies Schicksal teilte er mit dem geschlagenen Kaiser Lothar –, sondern sein Reichsteil war auch von vornherein mit einer schweren Hypothek belastet: er war zum guten Teil nur Anwartschaft, nicht sicherer Besitz. Drei Gebiete, die seit ihrer Zugehörigkeit zum Karolingerreich fast stets eine politische Sonderstellung eingenommen und eine eigene Landestradiation auf gentiler Grundlage bewahrt hatten, waren von der eigentlichen Teilung ausgenommen und den Brüdern vorweg zugesprochen worden: Italien, Bayern und Aquitanien. Während aber Lothar seit über 20 Jahren in Italien und Ludwig seit etwa 17 Jahren in Bayern eine über alle Bürgerkriege hinweg unbestrittene Herrschaft hatten aufrichten können, wurde für Karl in Aquitanien nur die Entscheidung Ludwigs des Frommen bestätigt, die das Eintrittsrecht Pippins II. zugunsten des Anwachsungsrechtes Karls ausgeschlossen hatte. Dieser Anspruch mußte, das hatten schon die Kriegsjahre von 840 bis 843 gezeigt, gegen die Mehrheit der aquitanischen Herren

1) Für die Darstellung der Ereignisse grundlegend E. DÜMLER, Geschichte des ostfränkischen Reiches 1<sup>1</sup> (1887, Neudruck 1960), F. LOT und L. HALPHEN, Le règne de Charles le Chauve, 1<sup>re</sup> partie: 840–853 (Bibliothèque de l'école des hautes études 175, 1910). Zusammenfassend: F. LOT, Naissance de la France (1948), L. HALPHEN, Charlemagne et l'empire carolingien (L'évolution de l'humanité 33, 1949<sup>2</sup>). Aus der Spezialliteratur seien hervorgehoben: Der Vertrag von Verdun, hrsg. v. TH. MAYER (1943), P. E. HÜBINGER, Der Vertrag von Verdun und sein Rang in der abendländischen Geschichte (Düsseldorfer Jahrbuch 44, 1947, 1–16), O. P. CLAVADETSCHER, Das churrätische Reichsguturbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun (Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 70, 1953, 1–63). F. L. GANSHOF, Zur Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Vertrages von Verdun 843 (Deutsches Archiv 12, 1956, 313–330). Vgl. auch die unten S. 250, Anm. 3 genannten Arbeiten.

erfochten werden.<sup>2)</sup> Lothar gab zwar in Verdun die bis zum Frühjahr 842 aufrechterhaltene Unterstützung Pippins II. gegen Karl vertraglich auf – aber die Liquidierung des Bruderkrieges durch den Kampf mit dem Neffen wurde Karl allein überlassen. Gerade das ihm vorweg zugesprochene Land konnte nicht Stütze und Kern seines Königtums werden, sondern er mußte es erobern und hatte dabei die Träger der traditionellen Sonderstellung des Landes gegen sich; ja, insgeheim setzte sogar Lothar seine Hilfe für Pippin fort.

Aber auch die übrigen Teile des Karlsreiches bildeten keine geschlossene Einheit. Betrachtet man die Teilung von 843 nicht *ex eventu*, sondern von der Geschichte des Frankenreiches unter Pippin dem Jüngeren, Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen her, so ist die Entstehung eines westfränkisch-französischen Reiches von der Schelde, Maas und Saône bis zu den Pyrenäen – und zwar nicht auf der Grundlage Aquitaniens, sondern gegen Aquitanien – nicht weniger merkwürdig als die in den letzten Jahrzehnten so oft diskutierte Formierung der *gentes ultra Rhenum* zum ostfränkisch-deutschen Reiche.<sup>3)</sup> Während die Bedeutung des Jahres 843 und des Vertrages von Verdun für die Entstehung des Deutschen Reiches sehr umstritten ist und man in neuerer Zeit dazu neigt, sie recht gering einzuschätzen, besteht für die französische Geschichtsforschung kein Zweifel, daß damals die eigentliche Geschichte Frankreichs beginnt, und man pflegt dies in die Worte zu kleiden, Karl der Kahle sei der *premier roi de France*.<sup>4)</sup> Gewiß mit Recht, aber der Anfang liegt nicht allein beim Königtum. Man hat gemeint, die Schwäche des

2) Grundlegend für Aquitanien L. AUZIAS, *L'Aquitaine carolingienne* (Bibliothèque méridionale II 28, 1937), vgl. auch J. DHONDT, *Études sur la naissance des principautés territoriales en France* (Rijksuniversiteit te Gent, Werken uitgeven door de Faculteit van de Wijsbegeerte en Letteren, 102<sup>e</sup> aflevering, 1948), S. 169 ff.

3) Die wichtigsten Aufsätze dieser Diskussion sind zusammengefaßt in dem Band »Die Entstehung des Deutschen Reiches«, hrsg. v. H. KÄMPF (Wege der Forschung 1, 1956); vgl. ferner G. TELLENBACH, *Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches VII 4, 1939), DERS., *Die Entstehung des Deutschen Reiches* (1947<sup>2</sup>), M. LINTZEL, *Die Anfänge des Deutschen Reiches* (1942), W. SCHLESINGER, *Die Grundlagen der deutschen Einheit im frühen Mittelalter*, in: *Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte*, hrsg. v. W. BERGES und C. HINRICHS, ohne Jahr (1960), S. 5–45.

4) LOT, *Naissance 482: »L'histoire de France doit donc un souvenir reconnaissant à cet »Allemand«, au sens ethnique, qui fut le premier roi véritable de France et qui devrait être appelé Charles I<sup>er</sup>, bien plutôt que son aieul, Charlemagne, qui fut tout autre chose qu'un »roi de France.«* Lot begründet dies Urteil vor allem damit, daß Karl den Norden mit Aquitanien und Septimanien vereint hat. Auch Halphen bezeichnet, ohne ähnlich prononcierte Hervorhebung, Karl öfter als *roi de France*. P. E. SCHRAMM, *Der König von Frankreich* (2 Bände, <sup>2</sup>1960) 1, S. 11, nennt zwar »Karls Regierungszeit eigentlich nur eine wirre Einleitung, die seinen Namen trägt, ohne daß eine bleibende Leistung dazu die Berechtigung böte«, zeigt aber dann die neuen Formen des Königtums auf und faßt zusammen (S. 49): »Was Karl empfang, war das westliche Drittel des Imperiums; was er hinterließ, war das »Westfrankenreich« – was er empfang, war ein Haufen Völkerschaften; was er hinterließ, war ein »Staat.« Ganz im Gegensatz zu der Diskussion um die Anfänge des deutschen Reiches scheint man sich jedenfalls einig zu sein, daß die französische Geschichte im Jahre 843 einsetzt. Vgl. aber TELLENBACH, *Die Unteilbarkeit des Reiches*, in: *Wege der Forschung* 1, S. 110–134, bes. 122 ff.

Karlsreiches liege darin, daß dem Westfrankenreich ein Drittel Galliens genommen worden sei.<sup>5)</sup> Diese Aussage hat ihr Recht in einer ganz große Zeiträume umfassenden Betrachtung. Das Westfrankenreich ist der Ausgangspunkt der französischen Geschichte, und diese kann über das Frankenreich zurückgreifend an die von den Römern geschaffene Einheit des Landes Gallien vom Rhein bis zu den Pyrenäen anknüpfen. In diesem Sinne hat bereits der erste Verfasser einer »französischen Geschichte«,<sup>6)</sup> Richer von Reims, das Gallien Caesars mit dem westfränkischen Reiche in Verbindung gebracht,<sup>7)</sup> und das Streben, ganz Gallien in seinen alten Grenzen zu umfassen, bildet einen guten Teil der französischen Geschichte seit dem hohen Mittelalter.

Einen solchen vorgegebenen Raum kennt die Frage nach der Entstehung des Deutschen Reiches nicht; sie kann nur von Teilreichen und Stämmen ausgehen, wie denn einige Jahrzehnte vor Richer Widukind von Corvey sein Geschichtswerk mit der *origo gentis Saxonum* begonnen hatte. *Germania* ist in karolingischer Zeit wie vorher und nachher ein recht vager Begriff, während *Gallia* geographisch – vor allem in der antike Traditionen pflegenden kirchlichen Geographie – eine feste Größe bleibt.<sup>8)</sup> Aber auch für die ersten Anfänge des westfränkischen Reiches ist die Frage nach Gallien recht problematisch; denn innerhalb des Großreiches Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bildete Gallien weder politisch noch kulturell einen geschlossenen Raum, und im Jahre 843 wurde nicht ein Teil Galliens aus einer Einheit herausgetrennt, sondern es wurden vielmehr recht heterogene Teile des Frankenreiches zusammengefügt.

Am Rande lagen die nur unvollkommen von der fränkischen Herrschaft erfaßten Stammesverbände der Basken und der Bretonen. Neben diesen bildeten auf gallischem Boden den geschlossensten gentilen Verband, den der recht bezeichnende Sprachgebrauch der Quellen des 9. Jahrhunderts mit einem Stammesnamen zu erfassen vermag, die *Aquitani* in der *Aquitania*, die gerade in der Zeit, da sie im Kampf gegen die karolingische Herrschaft standen, zu einem neuen gentilartigen Verbands geworden waren, der seinen Namen von dem des Landes ableitete.<sup>9)</sup> Der Begriff und die Sache waren assimilationskräftig genug, um auch die fränkischen Herren mit einzubeziehen, die die Karolinger dorthin verpflanzt hatten; denn auch diese sind gemeint, wenn die Quellen uns die *Aquitani* als

5) LOT, Naissance S. 417.

6) So R. HOLTZMANN bei WATTENBACH-HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutsche Kaiserzeit, Heft 2<sup>2</sup> (1948), S. 298.

7) Richer, hist. prologus und I 2–4 (ed. G. WAITZ, 1877, S. 1 ff.).

8) Vgl. M. LUGGE, Gallia und Francia im Mittelalter (Bonner hist. Forschungen 15, 1960).

9) E. EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medio evo, vol. 5 (1958) bes. S. 597 ff. In den Quellen des 9. Jahrhunderts begegnen die *Aquitani* überall. – Zum Gens-Begriff grundlegend A. DOVE, Studien zur Vorgeschichte des deutschen Volksnamens (Heidelb. Sitzungsber. phil. hist. Kl. 1916, 8. Abh.), und W. FRITZE, Unters. zur frühslaw. und frühfränk. Gesch. (ungedr. Diss. Marburg 1952), sowie H. LÖWE, Von Theoderich d. Gr. zu Karl d. Gr. (Deutsches Archiv 9, 1952, S. 352–401), bes. S. 367 ff.

politisch handelnde Gruppe nennen. In der Werdezeit des westfränkischen Reiches bleiben die Aquitanier stets eine von den Franken scharf gesonderte, eigene kulturelle und politische Überlieferungen bewahrende Gruppe. Ihre südlichen Nachbarn sind die erst von Pippin dem Reich gewonnenen Goten, die ihr eigenes Recht pflegen und deren Land, Septimaniern, vom Blickpunkt der Franken jetzt öfter *Gotia* genannt wird, so daß hier eine Art neuer, von der Gesamtheit der spanischen Goten – die die Franken nach dem Landesnamen *Hispani* nennen – getrennter Teil-gens zu entstehen scheint. Dagegen sind die *Provincia* und *Burgundia* im 9. Jahrhundert reine Landesnamen, denen kein Stammesname für die Bevölkerung entspricht; erst als es am Ende des Jahrhunderts wieder ein politisches Gebilde *Burgundia* gibt, kennt man auch wieder *Burgundiones* mit einem sprachlich auf den alten Germanenstamm zurückgreifenden, sachlich aber vom Lande abgeleiteten Namen, so wie gleichzeitig der Name *Lotharienses* vom *regnum Lotharii* abgeleitet wird; und im 10. Jahrhundert weiß Liudprand von Cremona dann auch bereits von wenig anziehenden Nationaleigenschaften dieser Burgunder zu berichten.

Die Bewohner des ganzen Nordens und Ostens von Gallien nennt man, sofern ein Stammesname gebraucht wird, Franken, unabhängig von ihrer Sprache und Abstammung. Aber der Stammesname findet sich in der Regel nur dort, wo es um Reichsangelegenheiten geht; die Franken sind zum »Reichsvolk« geworden und über das Dasein eines Stammes hinausgewachsen. Von der Loire bis weit über die Grenzen Galliens hinaus, bis an den oberen Main, sitzen »Franken«, aber nur im Bereich der echten Stammesverbände rechts des Rheines bilden sie einen neuen Teilstamm, der einen geographisch einschränkenden Stammesnamen trägt, die *Franci orientales* in der *Francia orientalis*. Auf gallischem Boden hingegen treffen wir im 9. Jahrhundert nur regional bestimmte Untereinheiten und Namen. Dem oft genannten, bei allen Teilungsprojekten seit 817 als Einheit behandelten Gebiet *inter Sequanam et Ligerim* entsprechen die Bewohner, die man umständlich als *inter Sequanam et Ligerim degentes* oder kürzer als *Transequanani* (auch *Ultrasequanenses*) bezeichnet;<sup>10)</sup> neben ihnen gibt es das weniger geschlossene, noch 831 als teilbar

10) Teilungsformel von 831 MG. Capitularia 2 Nr. 194, S. 24, *Ad Aquitaniam totam* (Lücke ??, *terram, Niustriam?*) *inter Ligerim et Sequana* [Zusatz im Handexemplar: Reg. lat. 1283a (saec. IX vel X) fol. 66 r.: *totum inter Ligerim et Sequana*]; Teilungsformel von 839 Capit. 2 Nr. 200 S. 58 = ann. Bert. a. 839 ed. WALTZ S. 20: *et inter Mosam et Sequanam, et inter Sequanam et Ligerim cum marca Britannica*; ann. Bert. a. 838 S. 15 f.: Karl erhält *pars Niustriae . . . , ducatus videlicet Cenomannicus omnisque occidua Galliae ora inter Ligerim et Sequanam constituta*; Nithard I 5: Aufgebot für *omnes inter Sequanam et Ligerim degentes*; ebenda 16: Karl erhält *portio regni inter Sequanam et Ligerim*; II 3 Lothar bemüht sich um die *inter Sequanam et Ligerim degentes*; II 4 Lothar bietet Karl *decem comitatus inter Ligerim et Sequanam* an; II 6 Karl zieht ein Heer zusammen: *omnes Aquitanos, qui suae parti favebant . . . insuper quicumque e Burgundia nec non et inter Ligerim et Sequanam sui iuris esse vellent* (man beachte den unterschiedlichen Sprachgebrauch bei Aquitanern, Burgundern und Franken!); ann. Bert. a. 859 S. 51: *vulgus promiscuum inter Sequanam et Ligerim inter se coniurans*; Regino, chron. a. 860 (ed. KURZE S. 78): *ducatus inter Ligerim et Sequanam*; Urkunde Karls d. K. von 867 für Saint-Denis, Empfängerherstellung (G. TESSIER, Recueil des Chartes de Charles le Chauve,

betrachtete und 843 wirklich geteilte Gebiet *inter Mosam et Sequanam*;<sup>11)</sup> kleinere Gemeinschaften nennt man etwa *omnes citra Carbonarias*<sup>12)</sup> – aber nie tritt eine gentile Definition zu diesen Regionalnamen.

Karls Reich von 843 umfaßt neben Aquitanien mit Septimanien oder Gotien ein willkürlich abgegrenztes Stück Burgund, den geschlossenen, ihm schon 838 zugeteilten Raum *inter Sequanam et Ligerim*, den jetzt oft der alte Name *Neustria*<sup>13)</sup> in neuer Bedeutung bezeichnet, dazu wenig mehr als die Hälfte der seit 837 Karl zugedachten Region *inter Mosam et Sequanam*, die ganz zu besitzen er sich bis zuletzt vergebens bemüht hatte. Diese Teile zusammenzufügen war die Aufgabe des jungen Königs, aus ihrer Addition, nicht aus der Amputation eines Teiles von Gallien, ist das Westfrankenreich hervorgegangen.

In dem Bruderkrieg nach dem Tode Ludwigs des Frommen wie in den Verhandlungen, die zur Herrschaftsteilung von Verdun führten, war es stets darum gegangen, zugleich Personen- und Gebiets Herrschaft zu erringen. Nur mit Hilfe der adligen Lehensträger

vol. 2, 1952, Nr. 301 S. 164) Immunitätsbestätigung *infra dicionem regni nostri sive inter Ligerim et Sequanam sive in regno Aquitanorum* (in der Vorurkunde Ludwigs d. Fr. hieß es einfach *infra dicionem imperii nostri*); *Transequanani* in ann. Bert. a. 869 S. 107 und a. 871 S. 116, *Transequananae partes* ebenda a. 863 S. 62, *Ultrasequanenses* ebenda a. 834 S. 8. Der Sprachgebrauch so vieler verschiedener Quellen beweist, daß es sich nicht um Ausdrücke rein geographischer Orientierung handelt, sondern der Bereich *inter Ligerim et Sequanam* (der Ausdruck wird z. T. wie ein einziges indeklinables Wort behandelt) mindestens seit der Zeit Ludwigs des Frommen als regionale Einheit verstanden wird, der eine bestimmte Bevölkerungsgruppe entspricht. Das Teilungsprojekt von 806 hatte noch die Teilung dieser Region für den Fall eines vorzeitigen Todes Karls d. Jg. vorgesehen.

11) Dieser in Verdun durch die Scheldelinie geteilte Bereich erscheint seltener und war wohl weniger geschlossen. Teilungsformel von 837: ann. Bert. a. 837 S. 14 (vgl. Nithard I 6): *et per fines Ribuariorum comitatus Moilla, Ettra, Hammolant, Mosagao: deinde vero quicquid inter Mosam et Sequanam usque ad Burgundiam una cum Viridunense consistit*; Teilungsformel von 839, ebenda a. 839 S. 21: *et inter Mosam et Sequanam et inter Sequanam et Ligerim*; Nithard II 2: *omnes inter Mosam et Sequanam degentes* schicken Boten an Karl; Nithard III 3: Karl will *a Mosa usque Sequanam regnum* nicht aufgeben; Nithard IV 6: Karl läßt *inter Mosam Sequanamque* Besetzungen zurück. Die Maaslinie spielt bei den Teilungsprojekten von 839 bis 843 immer wieder eine Hauptrolle.

12) So Nithard II 3; vgl. Nithard II 2: *a Carbonariis et infra ad se venientes*; II 6 *omnes a Carbonariis et infra comites, abbates episcopos*; ann. Bert. a. 834 S. 8 Ludwig d. Dt. bietet auf *Baioarios, Austrasios, Saxones, Alamannos necnon et Francos qui citra Carbonariam consistebant*. Man fühlt sich an ältere Regionalgemeinschaften vom Typ der *Ultraiorani*, wie sie EWIG a. a. O. 602ff. beschrieben hat, erinnert.

13) *Neustria* (oder *Niustria*) ist noch im alten Sinne gebraucht ann. regni Franc. a. 779 (ed. KURZE S. 52), wo die sog. Einhardannalen den Ausdruck unterdrücken. Im neuen Sinne – *inter Ligerim et Sequanam* – beim Astronomus, Vita Hludow. 52 und 59, MG. SS. 2, 638 und 644, ann. Bert. a. 838 S. 15, a. 858 S. 50, a. 862 S. 57 und öfter; vgl. auch DHONDT S. 81 mit weiteren, meist späteren Belegen. Auffallend ist es, wie Hinkmar ep. 184 und 198 (MG. Epp. 8, 180 und 211) von 866 die Bischöfe *Galliarum atque Niustriae necnon et Aquitaniae* zusammenstellt, vgl. zu ähnlichen Belegen LUGGE 101 f. Die Kaiserwahl Karls d. K. bestätigen 877 die Bischöfe: *nos qui de Francia, Burgundia, Aquitania, Septimania, Neustria ac Provincia ... convenimus* (MG. Cap. 2 Nr. 279 B S. 348).

konnten die Prätendenten ihre Ansprüche durchsetzen. Aber der Adel verlangte nicht nur Entlohnung durch Lehen, die nur der Herrscher gewähren konnte, der über die entsprechenden Herrschaftsobjekte verfügte, sondern er wandte sich auch vor allem – z. T. mehrmals die Partei wechselnd – demjenigen zu, der in einem bestimmten Bereich fähig war, die Herrschaft aufrechtzuerhalten, und dies womöglich durch persönliche Anwesenheit bewies. Dies gilt vor allem für die breite Schicht des Adels, die nicht über enge Verbindungen zum Hofe verfügte und infolgedessen nicht über das ganze Reich verzweigte Lehen und Eigengüter besaß, sondern in einzelnen Landschaften verwurzelt war. Als Lothars Emissäre im Sommer 840 das ganze Reich für den jungen Kaiser in Pflicht nehmen wollten, schickten »alle zwischen Maas und Seine Wohnenden« zu Karl und versprachen, dessen Ankunft abzuwarten – sie hatten ihm ja schon 837 gehuldigt. Karl erschien in Eilmärschen in Quierzy und gewann die Leute westlich des Kohlenwaldes tatsächlich, während die namentlich genannten Herren zwischen Kohlenwald und Maas zu dem damals an der Maas stehenden Lothar übergingen (Nithard II 2). Durch Verbreitung der Nachricht, Karl ziehe sich zurück, bewog Lothar vor der Schlacht von Fontanetum die Schwankenden, auf seine Seite zu treten (Nithard II 9); und selbst die Folgen seiner schweren Niederlage konnte er mit Hilfe ähnlicher Propaganda ausgleichen, weil Karl und Ludwig sich ihren Anhängern in Aquitanien und am Rhein zeigen mußten (Nithard III 1 f.). Da nun die Franken im Seine-Marne-Bereich Karl nur treu bleiben wollten, »wenn er gegenwärtig sei«, mußte dieser sich auf dem schnellsten Wege nach Paris begeben; selbst Hugo von Saint-Quentin und Giselbert vom Maasgau stellten ihm in Aussicht, auf seine Seite überzugehen, wenn er persönlich in ihrem Bereich erscheine (Nithard III 2). Solche Aktionen bilden gleichsam eine Vorstufe zu den bekannten Königswahlen durch »Einladung«,<sup>14)</sup> die auch erst rechtswirksam wurden, wenn der Kandidat in der Lage war, ihnen Folge zu leisten und sich am Ort als Herrscher zu zeigen. Man könnte fast den gesamten, auf den ersten Blick so verwirrend erscheinenden Verlauf des Krieges von 840 bis 842 aus der für jeden Prätendenten notwendigen Aufgabe erklären, Personen- und Gebietsherrschaft, die sich wechselseitig bedingen, gleichzeitig in verschiedenen Räumen zu gewinnen und zu behaupten. Es genügt hier, noch daran zu erinnern, daß Lothars endgültige Niederlage nicht durch den Schlachtensieg seiner Brüder bei Fontanetum, sondern durch seinen Rückzug aus dem Zentrum des Reiches bei Aachen in die burgundischen Randgebiete besiegelt wurde. Für viele der großen Lehensträger aus der sogenannten Reichsaristokratie war zwar die Parteinahme im Kriege schon durch ihre Stellung in den Kämpfen zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen präjudiziert; aber die meisten schlossen sich doch demjenigen an, von dem sie auf Grund der augenblicklichen Herrschaftsverhältnisse den größten Gewinn erhoffen durften. Manch einer konnte durch die Kriegssituation diejenige Nähe zum König – zu einem der drei Rivalen – gewinnen, die ihm materiellen und sozialen

14) W. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie, Festgabe für Hans Herzfeld (1958), S. 207–264, bes. 226, 231 ff. u. ö.

Aufstieg ermöglichte. So hat denn schon Hinkmar von Reims diesen Bruderkrieg nicht als einen Streit um Reichseinheit oder Reichsteilung, sondern als einen nur äußerlich durch den Bruderstreit um das Erbe veranlaßten Kampf der *primores regni* um die *honores* geschildert, in dem die Könige vor allem die Funktion hatten, den Interessen der einzelnen Herren oder Gruppen zum Erfolg zu verhelfen.<sup>15)</sup> Wenn diese Auffassung wohl auch mitgeprägt ist von späteren Erfahrungen und in bestimmter Absicht formuliert wurde, so wird man ihr doch einen wahren Kern nicht absprechen dürfen.

Die Teilnahme der Großen an den Entscheidungen über die Gesicke des Reiches war ja keineswegs ganz neu. Schon die Teilungs- und Ordnungspläne von 806 und 817 waren mit ihrem Rat vorgenommen worden, und Ludwig der Fromme hatte seine wechselnden Projekte wiederholt von Adel und Geistlichkeit beschwören lassen. Bei der Einsetzung Karls in die Gebiete zwischen Maas und Seine 837 und dann wieder bei der Wehrhaftmachung Karls im folgenden Jahr, mit der die Einweisung in die Herrschaft über ein neu abgegrenztes Gebiet zwischen Seine und Loire verbunden war, hatte Ludwig darüber hinaus die Lehensträger jener Gegenden Huldigungseide leisten lassen, die von den Quellen z. T. als allgemeine Untertaneneide verstanden werden.<sup>16)</sup> Fisci, Abteien, Bistümer und Grafschaften konnten wohl vom Kaiser verliehen – und 843 von den Brüdern mit Hilfe einer *descriptio regni* verteilt – werden, die Herrschaft über Menschen bedurfte der Bestätigung des personalen Bandes durch die Beherrschten um so mehr, als jedes der Teilungsprojekte entgegenstehende ältere Rechte verletzte und die Stellung der Fideles letztlich entscheidend für Erfolg oder Mißerfolg werden mußte.

Auf diese Weise kommt, wie W. Schlesinger gezeigt hat, bereits zu Lebzeiten Ludwigs des Frommen eine neue Mitwirkung der Großen des Reiches an der Herrschaftssetzung auf, eine Vorstufe zur »Königswahl«.<sup>17)</sup> Der Verlauf des Bruderkrieges mußte, wie wir gesehen haben, diese Tendenzen erheblich steigern. Die Könige schlossen jetzt regelrecht zweiseitige Verträge mit bedeutenden Parteigängern ab. Pippin II. und Bernhard von Septimanie – also König und Markgraf – verpflichteten sich gegenseitig, daß keiner von ihnen ohne Zustimmung des anderen irgendeinen Vertrag eingehe (*ut neuter absque alterius consensu quodcumque pactum inire deberet*, Nith. II 5); das hinderte den Markgrafen freilich nicht, sich wenig später in einen Freundschaftsbund Karls aufnehmen zu lassen (*Karolus ... didatum muneribus et gratia in societatem amicitiae suscepit*, ebenda). Die Freundschaft mit dem König schließt natürlich nicht wie die merowingische Schwur-

15) Hinkmar ad Ludow. Balbum cap. 4, Migne, Patr. lat. 125, 985 f., besonders in dem Satz: *Interea coeperunt regni primores qui cum tribus fratribus erant singillatim certare de honoribus, quique illorum unde maiores et plures possent obtinere; et parvipendentes sacramenta de divisione regni facta et plus certantes de illorum cupiditate quam de seniorum suorum et de sua salute etc.* Vgl. unten Anm. 29.

16) Ann. Bert. a. 837 S. 14, Nithard I 6.

17) SCHLESINGER, Karl. Königswahlen S. 224 ff.

freundschaft<sup>18)</sup> ein Verhältnis völliger Gleichrangigkeit ein; ganz gewiß bedeutet sie aber ein Verhältnis gegenseitiger Vertragsverpflichtung. Der Markgraf ist nicht nur Lehens- oder Gefolgsmann, sondern auch Partner des Königs in einem weit über die Lehnspartner-schaft hinausgehenden Sinne.

Es mag vielleicht noch mehr ähnliche Verträge, von denen uns die Quellen nichts berichten, gegeben haben. Darum war es nur konsequent, wenn auch der berühmte Straßburger Vertrag zwischen Karl und Ludwig im Februar 842 die Fideles beider Seiten mit einbezog und sie zur Garantie des Königsbündnisses, ja sogar zum selbständigen Handeln gegen den eigenen König im Falle des Vertragsbruches verpflichtete.<sup>19)</sup> Der Straßburger Vertrag war strenggenommen ein Vertrag zwischen vier, nicht nur zwischen zwei Partnern. Und in ähnlicher Weise wurden auch in den Vertrag von Verdun die Fideles der drei Könige mit einbezogen.

Der Einfluß der Großen auf den Inhalt der Verträge konnte bei dieser Situation nicht ausbleiben. Bei den gescheiterten Verhandlungen vom Herbst 841 hatte Karl sich geweigert, das Land zwischen Maas und Seine an Lothar abzutreten, nicht nur weil der Vater es ihm zugesprochen hatte, sondern auch weil die Menge des Adels dieser Gegenden (*tanta nobilitas . . . de his regionibus*) ihm gefolgt sei und er deren Treue nicht enttäuschen dürfe (Nithard III 3). Bei den Waffenstillstandsverhandlungen vom Mai 842 hatten Ludwig und Karl das Land zwischen Rhein und Maas Lothar angeboten, aber die Unterhändler, Vertreter der führenden Adels-schicht, verlegten die Grenze – *ignoro qua fraude decepti*, sagt Nithard (IV 3) – von der Maas an den Kohlenwald, und in Verdun wurde dann auch noch der Raum zwischen Kohlenwald und Schelde samt Cambrai Lothar zugesprochen, so daß von der 837 Karl zugeteilten *optima pars regni*<sup>20)</sup> ein gutes Stück verlorenging. Sollte dabei nicht die Tatsache, daß schon 840 der Adel zwischen Maas und Kohlenwald und darüber hinaus zu Lothar tendiert hatte, eine maßgebliche Rolle gespielt haben? Lothars Argument, ihm bleibe nicht genug Land, seine vertriebenen Anhänger zu entschädigen,<sup>21)</sup> muß die Unterhändler veranlaßt haben, vorwiegend von den Anhängern des Kaisers

18) W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 71, 1954, S. 74–125), hat das rechtliche Wesen der *amicitia* als Verhältnis der engen Verbindung auf der Basis gleichen Rechtes bestimmt. Eine entsprechende Untersuchung für die karolingische Zeit befindet sich in Vorbereitung.

19) Den Straßburger Vertrag, dessen Text Nithard III 5 bietet (vgl. auch ann. Bert. a. 842 S. 27), pflegt man meist zu eng nur als »Straßburger Eide« zu bezeichnen. Zur rechtlichen Interpretation vor allem F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter (1914), S. 273 f. Anm. 497 (= 2. Aufl., 1954, S. 233 f.), ferner H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt (1933), 57 ff. und 84 f., der aber in Einzelheiten ungenau ist (was er ganz zu Unrecht S. 85 Anm. 231 Kern vorhält). Die sehr umfangreiche Literatur über Straßburg führt WATTENBACH-LEVISION-LÖWE, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Heft 3 (1957), S. 356 Anm. 204, an.

20) So ann. Fuld. a. 838 (ed. KURZE S. 28).

21) Nithard IV 3: *querebaturque insuper suorum, qui se secuti sunt, causam, quod in praefata parte, quae illi offerebatur, non haberet, unde illis ea quae amittebant restituere posset.*

bewohnte Gebiete diesem zu belassen. War es ein Zufall, daß umgekehrt die 843 ganz neu gezogene Grenze in Burgund, die keinem der älteren Teilungsprojekte entsprach, eben so gezogen wurde, daß die Gebiete rechts der Saône mit den Grafschaften Mâcon und Chalon, die Lothars alter Todfeind Warin innehatte,<sup>22)</sup> zum Reiche Karls geschlagen wurden, ja daß hier die sonst überall westlich der Flüsse Schelde, Maas, Saône und Rhone verlaufende Grenze sogar einmal nach Osten über die Flußlinie hinausgriff? Die Unterhändler waren keine bloßen Briefträger ihrer Herren, sondern trugen echte Vollmachten und mußten beschwören, daß die Könige das Ergebnis ihrer Verhandlungen anerkennen würden.<sup>23)</sup>

Schon die Zweiteilung, die Ludwig und Karl nach Lothars Flucht aus Aachen vorgenommen hatten, war die Arbeit einer Kommission von zwölf Beauftragten jedes der beiden Partner gewesen, mit deren Ergebnis die Könige sich »zufrieden gegeben« hatten.<sup>24)</sup> Man hat die Prinzipien der »*affinitas et congruentia*«, die diese Kommission zugrunde legte, oft beachtet und mit Recht betont, daß unter *affinitas* keine ethnische »Verwandtschaft« oder gar nationale Gemeinschaft verstanden werden dürfte;<sup>25)</sup> aber es ist eine falsche Alterna-

22) Über Warins Rolle bis 843 vgl. Astronomus capp. 44, 51, 52, Nithard I 5, II 5, II 6, IV 4; AUZIAS S. 111 ff., 168, 178 ff.; M. CHAUME, *Les origines du duché de Bourgogne* 1 (1925) 154 ff., DHONDT 151 ff. – L. ARMAND-CALLIAT, *Le traité de 843 et la région chalonnaise* (Mémoires de la société d'histoire et d'archéologie de Chalon s. Saône 24, 1930/31, 183–192), behandelt nicht die Grenzziehung, sondern nur den Ort des Vertragsschlusses (Verdun an der Maas und nicht Verdun-sur-le Doubs).

23) Vgl. Nithard IV 4. Das Vertragsverfahren der Zeit bedarf weiterer Untersuchung; W. HEINEMEYER, *Studien zur Diplomatie mittelalterlicher Verträge, vornehmlich des 13. Jahrhunderts* (Archiv f. Urkundenforschung 14, 1936, 321–413) berührt das 9. Jahrhundert nur bei den Verträgen mit Byzanz.

24) Nithard IV 1: *et sicut illis congruum, ut inter illos hoc regnum divideretur, visum est, contenti sunt*. SCHLESINGER, Karl. Königswahlen S. 230 Anm. 108 möchte übersetzen: »Wie es für diese (die Könige) passend zu sein schien, daß das Reich zwischen ihnen geteilt würde, waren sie (die Beauftragten) bemüht.« Das scheidet daran, daß *contendere* wie im klassischen Latein so auch bei Nithard (I 4, I 8, II 1) nie medial, sondern stets aktivisch gebraucht wird und Nithard auch sonst nur bei Infinitivformen Deponens statt Aktiv verwendet (vgl. H. PRÜMM, *Sprachl. Untersuchungen zu Nithardi hist. libri IV*, Diss. Greifswald 1910, S. 123). Dagegen kommt »*contentum esse*« in der Bedeutung »einen Teilungsvorschlag annehmen« mehrfach bei Nithard vor und scheint sogar der Amtssprache zu entsprechen: Nithard III 5 in der *adnuntiatio* der Könige in Straßburg: *quid cuique deberetur contenti essemus* (vgl. *ille non contentus iudicio divino*, ebenda), ferner Nithard IV 3, vgl. auch I 3. So muß die Stelle mit allen bisherigen Übersetzern (WATTENBACH, E. MÜLLER, RAU, entsprechend auch LAUER) übersetzt werden: »wie es jenen (den Beauftragten) angemessen schien, ... waren sie (die Könige) zufrieden.« Der dabei vorausgesetzte Wechsel von Präsens historicum und Perfekt innerhalb einer Periode ist bei Nithard häufig, vgl. PRÜMM S. 135 f.

25) Gegen die Deutung der *affinitas* als ethnische Verwandtschaft hat sich schon W. WENCK, *Das fränkische Reich nach dem Vertrag von Verdun* (1851), S. 361 ff., gewandt; ihm hat sich G. MEYER v. KNONAU, *Über Nithards vier Bücher Geschichten* (Diss. 1866), S. 106, mit dem Hinweis auf Nithard IV 2, wo von der *affinitas* der Normannen und Slawen zu den Stellinga die Rede ist, angeschlossen;

tive, wenn man meint, Nithard habe also nur den geographischen Zusammenhang und die passende Lage gemeint. Diese Prinzipien hatten allen Teilungsprojekten der Karolinger – anders als den Teilungen der Merowinger – zugrunde gelegen und bedurften 842 nicht der Hervorhebung. Im Zusammenhang mit Reichsteilungen taucht das Wort *affinitas* sonst nur in den Gesetzen von 806 und 831 auf und meint dort Verschwägerung unter den führenden Schichten der Landschaften; da aber aus Verschwägerung Freundschaft folgt und umgekehrt Freundschaftsbünde durch Heiraten bekräftigt zu werden pflegen, kann *affinitas* auch rechtlich gefestigte Freundschaft bezeichnen.<sup>26)</sup> Unter *congruentia* wird man nach dem Sprachgebrauch Nithards am ersten den Maßstab des nach Recht und Billigkeit wie auch nach der politischen Lage Angemessenen zu verstehen haben.<sup>27)</sup> Ist diese Auffassung richtig, so berücksichtigte die Kommission die bestehenden verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Bindungen des Adels untereinander in den Landschaften wie auch mit den Königen sowie die vor und in dem Kriege angewachsenen Rechte der teilenden Könige. Sogleich nach dieser Teilung ließen die Könige sich wiederum neu huldigen (Nithard IV 2).

*Affinitas* und *congruentia* sollten bei der Zweiteilung wichtiger sein als die *aequa portio*. Die Verhandlungen über die Dreiteilung 842/43 dagegen gingen allein von dem immer wieder betonten Prinzip *prout aequius possent* aus. Wiederum teilten nicht die Könige, sondern eine Kommission, deren bindende Beschlüsse die Könige anzunehmen hatten.<sup>28)</sup>

vgl. in diesem Sinne zuletzt F. L. GANSHOF, Deutsches Archiv 12 S. 317, und das Mittellat. Wörterbuch 1 (1960), Sp. 358, wo ein weiterer Beleg, aber in etwas anderer Bedeutung (ann. Fuld. cont. Ratisb. a. 886 ed. KURZE S. 114: räumliche Nähe des Kaisers) nachgewiesen ist. Für *affinitas* im räumlichen Sinne kennt der Thesaurus linguae Latinae nur einen Beleg aus Varro; die normale Bedeutung bleibt Verwandtschaft, vor allem Schwägerschaft, seltener Freundschaft. Gar keinen Anhaltspunkt in den Quellen gibt es für die *affinitas* des Reichsgutes beiderseits des Rheines, von der W. METZ, Das karolingische Reichsgut (1960), S. 158 f., spricht.

26) Capit. 1 Nr. 45 § 12 S. 129 von 806 = Capit. 2 Nr. 194 § 8 S. 22 von 831 erlaubt Heiraten über Teilreichsgrenzen hinweg: *liceat . . . ad finitibus populos inter se sociari*. Darum bleibt der Vorschlag von Halphen (bei LOT-HALPHEN S. 53 Anm. 4), bei Nithard IV 1 »liens de famille« zu übersetzen, durchaus erwägenswert. PH. LAUER in den Classiques d'histoire de France au Moyen Age 7 (1926) S. 121 übersetzt »affinités«; im Hinblick auf die Nachweise für *affinitas* = Freundschaft im Mittellat. Wörterbuch a. a. O. möchte ich von Freundschaft und Verschwägerung sprechen.

27) Nithard gebraucht das Wort *congruus* (synonym *congruens* II 5) sehr oft, darunter einmal *loca congrua* = geeignete Plätze (für Signalstationen, III 3). Bei Teilungen wird gesagt, der Vorschlag sei *iustum ac congruum* (IV 3) oder *nequaquam congruum* (III 3), vgl. die S. 11 Anm. 2 zitierte Stelle; die verbündeten Brüder tun nur, was dem andern *utile et congruum* ist (III 6), Kaiser Ludwig wird mit *congruus honor* bestattet (I 8) usw. Die Grundbedeutung ist offenbar »angemessen«, und so wird man auch bei der Teilung von 842 nicht den Sinn von *congruentia* auf das Geographische reduzieren dürfen, sondern eher mit LAUER a. a. O. nach dem Vorschlag von HALPHEN a. a. O. mit »convenances« übersetzen müssen.

28) Nithard IV 4 heißt es *regnum . . . prout aequius possent, in tribus partibus sui dividerent*. Schon MEYER v. KNONAU S. 46 mit Anm. 262 auf S. 108 hat darauf hingewiesen, daß *sui*, »die Ihren«, Subjekt

Jeder der drei Brüder entsandte 40 Vertreter, und diese hohe Zahl von 120 Unterhändlern weist darauf hin, daß keineswegs nur die engsten Berater der Könige, die nur ihre Herren vertraten, sondern neben diesen auch die breitere Gruppe der, mit Hinkmar zu sprechen, um die *honores* streitenden *primores regni* ihre Belange wahrnehmen konnte. Wer die Geschichte des Adels im 9. Jahrhundert kennt, hat keinen Anlaß zu der Annahme, dieser habe gerade in dem Augenblick, da ihm so weitgehende Vollmachten übertragen waren, ausschließlich das Wohl der Könige im Auge gehabt. Wohl gab es Rückfragen an die Könige, aber im Ergebnis wurde die Teilung, wie Karl sich später ausdrückte, von den Großen des gesamten Reiches »gefunden«<sup>29)</sup> – wie ein Weistum. Auf einer kurzen Zusammenkunft nahmen die Könige an, was von den Großen lange vorbereitet worden war. In einer *descriptio regni* hatten diese, mit der königlichen Vollmacht als *missi* ausgerüstet, die Herrschaftsobjekte, *fisci* und Königshöfe, Bistümer, Reichsabteien und Grafschaften, aufgezeichnet, um sie *aequa lance* unter die drei Brüder zu verteilen;<sup>30)</sup> aber zugleich mußten die Interessen ihrer Parteigänger miteinander ausgeglichen werden, und dabei mußte das Bestreben all der Friedenswilligen, die die Brüder zum Kompromiß gedrängt hatten,<sup>31)</sup> dahin gehen, die bestehenden Bindungen zwischen den führenden Schichten der Landschaften und den einzelnen Königen soweit als möglich zu berücksichtigen. Der Krieg war vor allem um die fränkischen Kerngebiete zwischen Rhein und Seine geführt worden, in die Lothar gleich nach seines Vaters Tod im Sommer 840 vorgestoßen war und deren Verlust seine Niederlage entschieden hatte. Hier scheint auch die Grenzziehung am schwierigsten gewesen zu sein. Noch im Winter 842/43 hoffte Karl, das ganze Gebiet zwischen Maas und Seine behalten zu können, während Lothar in Aachen überwinterte (Nith. IV 6); aber weil der Krieg gezeigt hatte, wie groß Lothars Anhang im Kohlenwaldgebiet war, konnte er die Scheldegrenze gewinnen.

des Satzes ist, was durchweg übersehen wird. Die weitere Darstellung Nithards zeigt, daß die Großen teilen, die Könige nur zustimmen und ihren Teil auszuwählen haben. Vgl. auch ann. Fuld. a. 843 S. 34. Schon 839 waren die Großen an der Grenzziehung maßgeblich beteiligt gewesen.

29) Anklageschrift gegen Wenilo von Sens 859, MG. Capit. 2, S. 451 Nr. 300 §2: *Post haec de divisione regni inter me et fratres meos ratio est exorta notissima, unde partem divisionis cum mutuis, nostris scilicet nostrorumque fidelium sacramentis, sicut etiam primores regni totius invenerant, tenendam et gubernandam suscepi.* Vgl. auch Hinkmar ad Ludow. Balbum PL 125, 986 A: *tandiu illa miseria . . . mansit, donec vellent nollent et seniores (d. h. die Könige) et regni primores in tres partes regnum dividerunt et per sacramenta ipsam divisionem stabilem esse debere confirmaverunt;* vgl. DÜMMLER I S. 201 Anm. 3, der auch Heiric, mir. S. Germani II 8 (MG. SS. 13, 403) zitiert: die Reichsteile werden *Franconum iudicio* bestätigt.

30) Darüber vor allem O. P. CLAVADETSCHER, ZRG. GA. 70 (1953) 22 ff. und GANSHOF, Deutsches Archiv 12, 320 ff. Es scheint mir aber nicht richtig, in den *primores* oder *missi*, von denen die Quellen sprechen, nur »Kommissare« zu sehen, die für die Könige handelten.

31) Die Friedenswilligkeit der *primores*, insbesondere der Geistlichen, in den Jahren 842/43 betont Nithard immer wieder.

Man hat oft bedauert, daß die Urkunde des Vertrages von Verdun verlorengegangen ist. Indessen braucht man sich nur die Frage vorzulegen, wie denn diese Urkunde wohl ausgesehen haben mag, um alsbald stutzig zu werden. Die erhaltenen Reichs- und Nachfolgeordnungen von 806, 817 und 831 haben, wie immer ihre politische Vorgeschichte verlaufen sein mag, die Form von einem einzelnen Herrscher erlassener Konstitutionen<sup>32)</sup> und können schon darum nicht das formale Vorbild eines von drei gleichberechtigten Partnern geschlossenen Vertrages gewesen sein. Sucht man nach einem Analogon für eine solche Vertragsurkunde, so muß man auf nordalpinem Gebiet schon bis zum Bonner Vertrag von 921 gehen.<sup>33)</sup> Zwar gibt es in Italien Beispiele für zweiseitige Vertragsurkunden aus dem 9. Jahrhundert, die – in den Verträgen mit Venedig und vielleicht in den verlorenen Verträgen mit den Päpsten – auch für Verträge zwischen italienischen und fränkischen Partnern angewandt wurden;<sup>34)</sup> aber nirgends finden wir diese Formen bei den Abkommen zwischen fränkischen Teilherrschern, von denen eine ganze Reihe erhalten ist. Diese haben vielmehr eine kaum urkundlich zu nennende Gestalt. Der eigentliche Vertragsabschluß erfolgte mündlich, seine Hauptelemente sind die öffentlich vom König gesprochene und dadurch rechtsverbindliche *adnuntiatio*,<sup>35)</sup> der Eid der Könige sowie gegebenenfalls der Fideles. Diese Elemente finden wir zuerst bei dem Vertrag von Straßburg 842, dann bei denen von Meerssen 847 und 851, von Koblenz 860 usw.<sup>36)</sup> Jedes der genannten Elemente ist seinem Wesen nach gesprochenes Wort und wird durch die Sprache rechtskräftig. Aber wie sich auch bei anderen Gelegenheiten die Sitte einbürgerte, Eidesformeln schriftlich aufzuzeichnen und durch Unterschrift zu bekräftigen, so daß der Ausdruck *manu propria iurare* oder *manu propria firmare* weniger die Gebärde des

32) F. L. GANSHOF, Was waren die Kapitularien? (deutsche Übersetzung 1961), S. 71 ff., rechnet diese Stücke zu den in der Kanzlei redigierten Kapitularien, während W. A. ECKHARDT, Deutsches Archiv 12 (1956), S. 509, sie »eher als Urkunden, nicht als Kapitularien« bezeichnen möchte. Jedenfalls sind es – im Unterschied zu den Diplomata – allgemeingültige Gesetze, die aber – im Unterschied zu den meisten Kapitularia – urkundliche Formen haben. Ob die »Kanzlei« an der Herstellung beteiligt war, ist eine Frage, die deshalb nicht endgültig beantwortet werden kann, weil die untrüglichen Merkmale der Kanzleitätigkeit im Eschatokoll den Gesetzen (zumindest in der uns erhaltenen abschriftlichen Überlieferung) fehlen.

33) MG. Constitutiones I Nr. 1 S. 1 f.

34) Vgl. A. FANTA, Die Verträge der Kaiser mit Venedig bis zum Jahre 893 (Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Ergänzungsband 1, 1885, S. 51–128). Auf die Formen politischer Verträge in Italien und im Frankenreich hoffe ich bei anderer Gelegenheit zurückzukommen.

35) Vgl. A. DUMAS, La parole et l'écriture dans les capitulaires carolingiens, in Mélanges d'histoire du moyen âge, dédiés à la mémoire de Louis Halphen (1951), S. 209–216, GANSHOF, Kapitularien 34 ff.

36) Straßburg: Nithard III 5 (auch MG. Capit. Nr. 247 S. 171 ff.), Meerssen Capit. Nr. 204 und 205 usw.

Schwörenden als vielmehr den schriftlichen Vollzug des Eides meinen konnte,<sup>37)</sup> so ging man auch dazu über, den Eid und darüber hinaus die Rede, die *adnuntiatio* des Königs, schriftlich festzuhalten. Die Notwendigkeit dazu ergab sich schon, wenn man, wie in Straßburg, die *adnuntiationes* der einzelnen Partner nicht nur genau aufeinander abstimmen, sondern geradezu wörtlich gleichlautend abgeben wollte und die Situation dadurch noch komplizierter wurde, daß man verschiedene Sprachen anwandte. In solchem Falle mußten die Formeln vor dem feierlichen Vollzug beraten und ausgearbeitet werden, und es war natürlich, daß man sich der Schrift bediente. Genaueres über einen solchen Vorgang erfahren wir bei den Vertragsverhandlungen von 862 zwischen Ludwig dem Deutschen, Karl dem Kahlen und Lothar II.<sup>38)</sup> Nachdem der Text der *adnuntiationes* bereits in einem größeren Kreis beraten und festgelegt worden war, weigerte Lothar sich, die vereinbarte *adnuntiatio* öffentlich zu verlesen und damit rechtsgültig abzugeben. Der erhaltene Text bildet in diesem Fall nur den Entwurf eines nicht rechtskräftig gewordenen, weil nicht öffentlich abgekündigten Vertrages. Ähnlich wird in anderen Fällen die schriftliche Aufzeichnung nicht ein nachträglich ausgefertigtes Protokoll des Geschehenen und Gesprochenen, sondern ein vorher ausgearbeitetes Programm bieten, das aber, war der Rechtsakt mündlich vollzogen, als Notiz verwahrt werden konnte. Gelegentlich, so in Meerssen 851, hat man dieser Notiz – wie auch anderen Eidesformeln – nachträglich durch Unterschriften sogar rechtsverbindliche Gestalt gegeben,<sup>39)</sup> die die Wahrung des Vertragsrechtes erleichterte.

Wenn etwas Schriftliches über Verdun verlorengegangen ist, so sind es – neben den Vorakten, der *descriptio regni* – solche Notizen über Eide und *adnuntiationes* gewesen, wie sie Nithard für Straßburg 842 und andere westfränkische Quellen für einige Verträge der folgenden Jahre bewahrt haben.<sup>40)</sup> Daneben mag es wohl noch auf Grund der Reichsbeschreibung gefertigte, aber gleichfalls der urkundlichen Form entbehrende Notizen über den Umfang der Reichsteile gegeben haben, die genauso unverbindliche Formen hatten, wie die *Capitula*, die den Verträgen von Meerssen 847 und 851 vorangestellt wurden<sup>41)</sup> und wie jene *Formulae divisionis*, die sich aus den Jahren 837, 839 und – am bekanntesten –

37) Vgl. MITTEIS, Lehnrecht S. 61 mit Anm. 152, doch kann die dort angeführte Stelle (= unten Anm. 45) anders verstanden werden, vgl. Capit. 2 Nr. 287 §§ 4, 11 S. 373, wo *manu propria iurare* gewiß die Schwurhand, nicht die Unterschrift meint. Vgl. auch P. E. SCHRAMM in ZRG. KA. 54 (1934) 128.

38) MG. Capit. 2 Nr. 243 S. 159–165; entscheidend ist der nur in einigen Handschriften erhaltene Protokollzusatz auf S. 165, vgl. ann. Bert. a. 862 S. 60.

39) Vgl. das Rubrum zu Capit. 2 Nr. 205 S. 72 und ann. Bert a. 851 S. 38.

40) Vgl. auch MITTEIS, Der Vertrag von Verdun, hrsg. v. TH. MAYER, S. 76 (= Rechtsidee S. 435), der aber übersieht, daß diese Form schon vor Verdun in Straßburg angewandt wurde; ferner G. TESSIER, Recueil des Chartes de Charles le Chauve 3 (1955) p. 33, der annimmt, der Papst habe nicht nur Eidesformeln, sondern ein vollständiges Protokoll erhalten (vgl. unten Anm. 44).

41) MG. Capit. 2 Nr. 204 und 205 S. 69 f. und 72 ff. Vgl. auch GANSHOF, Kapitularien 37 f.

vom Meersener Vertrag 870 erhalten haben,<sup>42)</sup> Formeln, die man meist als Urkundenfragmente zu bezeichnen pflegt, obwohl nicht der geringste Beweis dafür vorliegt, die Überlieferung vielmehr durchaus dagegen spricht, daß sie je Teile einer größeren Urkunde waren.

Wurde der Vertrag in diesen Formen abgeschlossen, so ergeben sich daraus wichtige Folgerungen für seinen Rechtscharakter. Die *adnuntiationes* der Könige machten ihn zum Reichsrecht, das das »Volk« genauso einseitig zur Folgeleistung verpflichtete wie die nicht schriftlich vorbereiteten und infolgedessen nicht überlieferten *adnuntiationes* Karls des Großen.<sup>43)</sup> Darüber hinaus wurde aber der Vertrag von Verdun von den Großen, die einen so wesentlichen Anteil an der Vorbereitung gehabt hatten, auch beschworen. Aufzeichnungen über die Eide der Könige und der Großen übersandte man an Papst Gregor IV. Aus Briefen Hadrians II. und Johanns VIII., die diese Akten zitieren,<sup>44)</sup> sowie aus einigen späteren Äußerungen der 843 Beteiligten<sup>45)</sup> erfahren wir etwas über den Inhalt der Eide: Man beschwor die Einhaltung der neu festgesetzten Grenzen, die Anerkennung der Könige in diesen Grenzen, darüber hinaus das Nachfolgerecht der Söhne der drei teilenden Brüder, und nicht zuletzt Friede, Freundschaft und wechselseitige Hilfe. *Amicitia*,<sup>46)</sup> *pax* und *mutuum adiutorium* der drei Brüder sollten fortan die Grundlage des dreigeteilten Frankenreiches sein, und alles dies wurde nicht nur von den Königen, sondern ebenso auch von den Großen des Reiches beschworen. Dadurch wurden diese zu Mitträgern und Partnern des Vertrages, ganz ähnlich wie es die Parteigänger Ludwigs und Karls schon in

42) 837: Nithard I 6 und ann. Bert. a. 837 S. 14 f.; 839 a. Bert. ann. 839 S. 20 f. (*«cuius divisionis formula ita se habuit...»*), vgl. Nithard I 7; 870 ann. Bert. a. 870 S. 110 ff. und Capit. 2 Nr. 251 S. 193 ff. (aus Kapitularien-Handschriften!). Schon 831 (MG. Cap. 2 Nr. 194 S. 24) ist die Teilungsformel nicht wie 806 organischer Teil des Gesetzes, sondern bildet einen Anhang, der eine Eigenexistenz zu führen scheint.

43) Vgl. oben Anm. 35.

44) Vgl. JE 2926–2929 von 870, Text jetzt MG. Epp. 6, 724–729; ferner JE 3000 von 874/75 = MG. Epp. 7, 297, dazu LOT-HALPHEN 64 ff.

45) Vgl. Hinkmar an Ludwig den Deutschen, MG. Cap. 2 Nr. 297 S. 431 Zeile 39 ff. und die oben Anm. 29 zitierten Stellen, deren erste fortführt: *Quam divisionem inter me et fratres meos de cetero a me substantialiter tenendam, sicut et alii qui ibi adfuerunt episcopi Wenilo mihi fratribusque meis propria manu iuravit, pacem etiam et mutuum adiutorium inter me et praefatum fratrem Hludowicum Wenilo sacramento firmavit*. Vgl. dazu W. SICKEL, Gött. Gel. Anz. 1902 S. 614 ff.

46) JE 3000 = MG. Epp. 7, 297; *ut sibi et filiis suis singulas metas ad invicem conservantes et amicitiam mutuam custodierint et nemo eorum fraternam sortem transiliret*. Über die *amicitia* vgl. die oben Anm. 18 genannte Arbeit von FRITZE. In den karolingischen Bruderverträgen taucht sie nicht, wie SCHLESINGER, Königswahlen S. 234, meint, erst 862 auf, ist aber auch 843 nicht neu. Der älteste mir bekannte Beleg steht bei Wandalbert v. Prüm, *Miracula* S. Goaris cap. 10 (MG. SS. 15/1, 366; verfaßt 839!): Karls d. Gr. Söhne Karl und Pippin schließen *fraternam concordiam et foedus amicitiae*. Nithard II 4: Waffenstillstand zwischen Lothar und Karl mit der (Eides-) Formel *ita fidus amicus sit, sicut frater per iusticiam fratri esse debet* (*amicitia* ist also Inhalt der *fraternitas*), vgl. Capit. 2 Nr. 243 S. 165 von 862. Ann. Fuld. a. 848 S. 37, ann. Bert. a. 858 und 860 S. 49 f. und 54 usw.

Straßburg geworden waren. Ob diese Partnerschaft so weit ging wie in Straßburg, ob insbesondere auch die Verlassung eines den Vertrag brechenden Königs geradezu gefordert wurde, ist infolge der fragmentarischen Überlieferung des Vertrages nicht zu sagen.<sup>47)</sup> Ungewiß bleibt auch, wie weit der Kreis der Schwörenden gezogen wurde. Ausdrücklich bezeugt ist nur der Eid Erzbischof Wenilos von Sens, möglicherweise war Hinkmar, der Kaplan Karls und spätere Erzbischof von Reims, unter den Schwörenden;<sup>48)</sup> aber auch die bayerischen Grafen, deren Anwesenheit in Verdun eine Freisinger Tradition bezeugt<sup>49)</sup> und die gewiß nicht zur »Reichsaristokratie« im Sinne Gerd Tellenbachs gehörten, werden kaum unbeteiligt geblieben sein. Zumindest Treueide auf den jeweiligen Teilkönig dürfte man von allen verlangt haben.<sup>50)</sup>

Von den Huldigungen für Karl 837 und 838 über die Mitarbeit an der Grenzziehung von 839, die Parteinahme im Bruderkrieg 840 bis 842 und die Partnerschaft im Straßburger Vertrag 842 bis zur Abgrenzung der Reiche 842/43 und zu den Eiden in Verdun sehen wir die Teilnahme der Großen an der Herrschaftssetzung sich ständig steigern. Indem sie die Teilreiche gegeneinander abgrenzen, nehmen sie sogar, wie schon im Kriege, in gewisser Weise an der Auswahl des Herrschers teil. Wir möchten vermuten, daß dabei gewisse auf regionaler Basis zusammengeschlossene Gruppen auftreten, wie dies im Verlaufe des Bruderkrieges unverkennbar ist.

In der langen Kette der Nachfolgeordnungen und Reichsteilungsentwürfe seit 806 war der Vertrag von Verdun der erste, der wirklich durchgeführt wurde – denn den Vertrag der Brüder Lothar, Ludwig und Pippin von 833 hatten die Ereignisse überholt, als er eben erst durchgeführt werden sollte. Zum ersten Male seit Karl der Große 771 die Alleinherrschaft gewonnen hatte, gab es nicht nur einem Oberherrscher nachgeordnete Unterkönige, sondern drei völlig gleichberechtigte Herrscher, deren ältester durch den Kaisertitel nicht mehr als einen Ehrevorrang besaß. Das war das Ergebnis einer dreizehnjährigen Kette von Aufständen und Bruderkriegen. Man pflegt, vom Standpunkt des Verfassungsrechtes mit vollem Recht, zu betonen, daß in Verdun die Einheit des Frankenreiches nicht

47) Die Pflicht der Großen, einen Vertragsbruch Karls zu verhindern, folgend Papst Hadrian JE 2929 = MG. Epp. 6, 729 nicht aus den – ihm angeblich vorliegenden – Vertragseiden, sondern aus der dem König geschworenen *fides* – ein interessanter, bisher nicht beachteter Beleg für die Treue als Grund zum Widerstand (vgl. hierzu KERN, Gottesgnadentum<sup>2</sup> S. 152 ff., MITTEIS, Lehnrecht S. 80 ff.).

48) Das scheint JE 2928 = MG. Epp. 6 S. 728 angedeutet zu sein, vgl. auch Hinkmar de ord. pal. cap. 1., MG. Capit. 2 S. 518.

49) Die schon von DÜMMLER 1<sup>2</sup> S. 201 Anm. 1 zur Datierung herangezogene Urkunde bei TH. BITTERAU, Die Traditionen des Hochstifts Freising Bd. 1 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte N F 4, 1905) Nr. 661 S. 556 nennt den Pfalzgrafen Fritilo und fünf weitere bayerische Grafen sowie 93 weitere Zeugen eines bei Verdun abgeschlossenen Tausches zwischen Bischof Erchanbert und dem *nobilis vir* Balderich; natürlich gehören die Zeugen der Übergabe an Ort und Stelle nicht hierher.

50) Zu vermuten nach den neuen Treueiden, die bei der Teilung im Frühjahr 842 gefordert waren, Nithard IV 2; vgl. auch oben Anm. 47.

aufgehoben, sondern eine gemeinsame Herrschaft der Brüder errichtet wurde, unter deren regional begrenzten Herrschaftskompetenzen das eine Reich fortbestand. »Wer Teilung denkt«, hat Heinrich Mitteis gesagt, »muß Samtherrschaft mitdenken«. <sup>51)</sup> Aber wenn schon die *divisio imperii* von 806 sorgfältige Vorkehrungen getroffen hatte, um Konflikte zwischen den Teilreichen zu vermeiden, und darum nicht nur die Verleihung von Benefizien in einem Reichsteil an die Lehensträger eines anderen Reichsteiles, sondern auch den Übergang Freier von einem Reichsteil in den anderen ohne Konsens des Lehnsherren verboten hatte <sup>52)</sup> – wenn schon Karl so scharfe Grenzen gesetzt hatte, so mußte nun, nach mehr als einem Jahrzehnt der Kämpfe, Intrigen und Vertragsbrüche, das Trennende um so stärker wiegen. Praktisch kam die »Samtherrschaft« nicht in gemeinsamen Regierungshandlungen, nicht einmal in gemeinsamer Abwehr der äußeren Feinde, sondern in der Fortsetzung einer dynastischen Erbgemeinschaft zum Ausdruck, deren jedes Mitglied auch über die Generation der in Verdun teilenden Brüder hinaus versuchte, seinen Anteil am Gesamterbe zu vergrößern. Daran konnten auch die Eide von Verdun, deren Hauptinhalt die Verpflichtung gewesen war, die Grenzen der Vertragspartner zu respektieren, <sup>53)</sup> nichts ändern. Es beginnt die Periode der »entrevues«, in der von 844 bis zu Karls des Kahlen Tod im Jahr 877, zähle ich recht, 58 Königstreffen stattfanden, aber nur dreimal, in Yütz bei Diedenhofen 844, in Meerssen 847 und wiederum in Meerssen 851 alle Teilherrscher vereint waren, während bei der überwiegenden Mehrzahl der anderen Königsbegegnungen zwei (oder später drei) Könige gegen den dritten (oder auch vierten) konspirierten. <sup>54)</sup> An die Stelle des offenen Bruderkrieges war die latente Fortsetzung des Ringens um den größeren Teil des Erbes getreten, und wie im Kriege, so spielten auch jetzt die Großen der Reichsteile mit, wie die, die etwa 854 in Aquitanien und 858 im Westfrankenreich Ludwig den Deutschen »einluden«, sich also einem neuen Mitglied der Erbgemeinschaft zuwandten.

51) H. MITTEIS, in: Der Vertrag von Verdun, hrsg. v. TH. MAYER, S. 67 (= MITTEIS, Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge, 1957, S. 427). Mitteis verwendet den Ausdruck Samtherrschaft in dem von TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht 2<sup>3</sup> (1887) 1167 ff. eingeführten und seitdem in den Altertumswissenschaften üblichen Sinne der gemeinsamen Herrschaft Gleichberechtigter über ein Gesamtreich. Dagegen benutzt ihn E. E. STENGEL im Deutschen Archiv 3 (1939) S. 23 im Sinne »überragende und zusammenfassende Hegemonie über andere Herrscher«. Um Verwirrung zu vermeiden, sollte man bei dem älteren Mommsenschen Begriff bleiben.

52) MG. Capitularia 1 Nr. 45 S. 126 ff., bes. §§ 8–9, auch §§ 7, 10, 11, 13, 14 treffen Vorkehrungen, um Streitigkeiten über die Teilreichsgrenzen hinweg möglichst auszuschließen. Über die Echtheit der *divisio imperii* und ihr Verhältnis zu der Teilung von 831 vgl. W. SCHLESINGER, Kaisertum und Reichsteilung, in: Forschungen zu Staat und Verfassung, Festgabe für Fritz Hartung (1958), S. 9–51, bes. 10 ff. Das Gesetz von 831 übernimmt die Bestimmungen von 806.

53) Vgl. die oben Anm. 44 ff. genannten Stellen.

54) Vgl. die Darstellung von J. CALMETTE, La diplomatie carolingienne du traité de Verdun à la mort de Charles le Chauve (Bibliothèque de l'école des hautes études 135, 1901), dazu W. SICKEL in den Gött. Gel. Anzeigen 1902 S. 929–953.

Das dynastische Erbrecht und das Unvermögen eines jeden der Erben, das gesamte Reich an sich zu reißen – wie dies noch 747 Pippin der Jüngere und 771 Karl der Große in einem kleineren Reich gekonnt hatten –, war die Ursache der Spaltung gewesen; das Gesicht der Teilung hatten die führenden Schichten der Reichsteile mitbestimmt, und ihr Einfluß auf die weiteren Geschehnisse der Reichsteile wurde in den folgenden Jahrzehnten nicht geringer, sondern größer. Wenn es in den beiden folgenden Generationen trotz mancher Kriege, Usurpationen und Aufstände zu dauerhaften Reichsbildungen einerseits auf dem Boden des ostfränkischen Reiches Ludwigs, andererseits in dem anfangs so schwach erscheinenden Westfrankenreich Karls gekommen ist, während Lothars Erbe zwischen Ost und West zerrissen wurde und schließlich den Boden für neue, nicht karolingische Teilreiche bot, so kann man dies nicht mehr auf Zufälle der Dynastengeschichte zurückführen, sondern muß die Erklärung in der inneren Konsolidierung der Reiche suchen.

Bereits wenige Monate nach dem Teilungsvertrag zu Verdun schloß Karl einen neuen Vertrag ab, der zwar schon öfter, vor allem in der französischen Forschung, beachtet, aber bisher, wie mir scheint, in seiner ganzen Tragweite für die Entstehung des neuen westfränkischen Staates noch nicht erkannt worden ist.<sup>55)</sup> Nachdem der König schon mehrfach mit dem Adel verhandelt hatte, zwangen ihn auf dem Rückzug von einer wenig erfolgreichen Bretonenexpedition die in Coullaines bei Le Mans versammelten »Fideles« geistlichen und weltlichen Standes zu einem Vertrag über die rechtlichen Grundlagen seiner Herrschaft. Im Unterschied zu dem Vertrage von Verdun wurde dieser schriftlich redigiert und in einer rechtsverbindlichen Urkunde niedergelegt; wir kennen den Wortlaut, der freilich durch keine erzählende Quelle über die Situation der Vertragsschließenden und ihre Ziele ergänzt wird, sondern nur aus sich selbst heraus und aus gelegentlichen Anspielungen in späteren Akten interpretiert werden muß.

Schon die äußere Form fällt auf, und der mit großem Sprachgeschick arbeitende Redaktor des Vertrages war sich dessen bewußt, eine neue Gestalt für ein Vertragsdokument erfunden zu haben: nicht in der Wechselrede der protokollartig aufgezeichneten *adnuntiationes* und Eide, sondern *una voce* spricht der König allein als Haupt der Vertragsschließenden – wie Christus als Haupt der Gemeinde, sagt der Redaktor mit einem gewagten theologischen Vergleich.<sup>56)</sup> Gewisse Inkonsistenzen im Text lassen allerdings

55) Der Vertrag steht MG. Capitularia 2 Nr. 254 S. 253 ff., dazu grundlegend F. LOT bei LOT-HALPHEN S. 90–97; vgl. DERS., Naissance S. 422 ff., L. HALPHEN, Charlemagne S. 318 ff., SCHRAMM, König von Frankreich 1, S. 14 f., DHONDT, Études 20 f., M. DAVID, Le serment du sacre du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle (1951) S. 52 ff.; nicht erörtert, obwohl er manches zum Thema bietet, wird der Vertrag bei MITTEIS, Lehnrecht, KERN, Gottesgnadentum, M. DAVID, La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle (1954).

56) *Qua de re communiter inito consilio hoc scriptum fieri proposuimus, quod etiam manuum omnium nostrorum subscriptione roborandum decreuimus. In quo quae nobis nunc praecipue ad communem salutem et regni soliditatem atque omnium nostrorum utilitatem, immo plenissimam honestatem visa sunt pertinere, conscripsimus, non loquentes diuersarum inmutatione personarum, ut modo regalis*

Spuren des Ringens um die Formulierung ahnen: der König spricht zwar durchweg im *Pluralis maiestatis*, aber ein Einzelsatz läßt ihn im Singular reden, und gelegentlich sind in das »wir« der Rede auch die Partner des Königs einbezogen, die zwar in der Regel in 3. Person angeführt, zuweilen aber auch in der 2. Person angeredet werden. Dennoch hat der Vertrag in seinem »*una voce*« redigierten Text fast die Form einer einseitig vom König erlassenen Konstitution und nähert sich der Gruppe der in dieser Form erlassenen Kapitularien.<sup>57)</sup> Der Charakter des zweiseitigen Vertrages wird aber wieder deutlich durch die – in der abschriftlichen Überlieferung leider fehlenden – Unterschriften der Fideles, die, wie am Ende der Narratio und am Schluß der Kapitula in einer korroborationsähnlichen Formel hervorgehoben, zusammen mit der des Königs das Recht des Vertrages verbürgen.<sup>58)</sup> Solche Unterschriften der Fideles kannten auch die Verträge der Frankenkönige und Kaiser mit dem Papst und mit Byzanz;<sup>59)</sup> dort sollten sie dazu dienen, den

*sublimitas, modo episcopalis auctoritas, modo autem fidelium loquatur commoditas; sed secundum apostolum sub uno capite Christo, ut revera unus homo in unius ecclesiae corpore, singuli autem alter alterius membra, quod prosit omnibus, omnes unanimiter una voce loquamur per eum et in eo qui dixit et de quo dictum est: Non vos estis qui loquimini, sed spiritus patris vestri, qui loquitur in vobis.* Der Abschnitt ist bezeichnend für die geistliche Sprache des Dokumentes, das die Versammlung als Repräsentation der *ecclesia* auffaßt. LOT bei LOT-HALPHEN S. 96 Anm. 2 hält für möglich, daß Lupus von Ferrières den Text aufgesetzt hat, doch scheinen mir die etwas unübersichtlichen Textperioden gegen dessen Stil zu sprechen.

57) Dementsprechend rechnet GANSHOF, Kapitularien S. 74 mit Anm. 171 (vgl. auch S. 69 mit Anm. 157) es zu den in der »Kanzlei« angefertigten. Aber wenn man auch einräumen kann, daß wie die Unterschrift so auch andere protokollarische Teile verlorengegangen sind, steht die Sprache der von Synodalakten viel näher als der der Diplomata, und die in der vorigen Anm. genannte Meinung Lots trifft, wenn nicht in der Person des Verfassers, so doch in der Richtung, in der man ihn suchen muß, viel eher das Richtige. Um eine Intitulatio, eine Datierung und Unterschriften leidlich formgerecht zustandezubringen (die genaue Form läßt sich, da diese Teile nicht erhalten sind, nicht kontrollieren!), braucht man nicht Mitglied der »Kanzlei« zu sein. Wenn selbst Diplomata von Empfängern ausgefertigt werden konnten, dann war erst recht eine solche Versammlung von Äbten und Bischöfen in der Lage, einen Mann zu finden, der gleichsam als Vertreter der Empfänger den Text redigierte, dessen Stil dem der Synodalakten nicht unähnlich ist. Vgl. auch oben Anm. 32.

58) In der Narratio vgl. den oben Anm. 56 zitierten Text am Anfang, dazu § 6: *hoc foedus concordiae salubris, quod propter pacis caritatisque custodiam inivimus et cirographi virtute subscripsimus.* An die Unterschrift erinnert Hinkmar, expos. ad Carolum III: PL 125, 1066, den König, und das Rubrum der Handschriften (Capit. 2 S. 253) erwähnt sie gleichfalls. Aber weder der Sammler noch Hinkmar muß darum das Original mit den Unterschriften gesehen haben, da ja der Context diese erwähnt.

59) Für die Verträge mit Byzanz vgl. bes. den Brief Karls d. Gr. von 813 an Michael I., MG. Epp. 4, 556 Nr. 37: *pacti conscriptionem tam nostra propria quam et sacerdotum et procerum nostrorum subscriptione firmatam*, entsprechend wird eine von Klerus, Patriziern und Proceres unterzeichnete Gegenurkunde verlangt. Das Privileg Ludwigs d. Fr. für die römische Kirche trug zahlreiche Unterschriften, Text bei TH. SICKEL, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche (1883) 174 ff., zu den Unterschriften ebenda 96 ff., vgl. Vita Hadriani (ed. L. DUCHESNE, Liber Pontificalis 1, 1888) 498 über die Unterschriften unter Karls Privileg. Sooft die Kapitularien vom *consensus* sprechen (dazu GANSHOF, Kapitularien 53–62), kennen sie doch sonst keine Konsensunterschriften.

Verträgen unabhängig von der Person des Herrschers dauernde Gültigkeit zu verleihen. In Coulaines unterschrieben die Fideles als Partner eines beide Seiten bindenden Vertrages.

Ferdinand Lot hat den Vertrag die erste »Charte« der französischen Geschichte genannt.<sup>60)</sup> In drei Kapiteln garantiert er den *honor ecclesiae*, den *honor regis* und den *honor fidelium*. In recht bezeichnender Reihenfolge werden die Rechte der Kirche, des Königs und des Laienadels gesichert. Schon das erste Kapitel stellt den Bischöfen bei ihrer Amtsführung neben der Hilfe der *regalis potestas* auch die der *illustrum virorum strenuitas seu rei publicae administratores* in Aussicht. Dadurch tritt mit dem König auch der Laienadel in die alte königliche Aufgabe des Kirchenschutzes ein. Das zweite Kapitel gilt dem König, setzt aber zur *regalis potestas* die *obtemperantia seniori debita* in Beziehung und läßt so erkennen, wie die königliche Gewalt zum Teil wenigstens als Ausfluß seiner Lehnherrschaft verstanden wird. Das dritte, dem *honor fidelium* gewidmete Kapitel wird mit dem Gegenseitigkeitsprinzip begründet: *ut a quibus honorem suscipimus, eos iuxta dictum dominicum honoremus*. Hier wird der *honor* des Königs auf die *fideles* zurückgeführt, nicht mehr auf Gott allein, und daraus die Verpflichtung des Königs gegenüber den Fideles abgeleitet; sie besteht vor allem darin, jedem die *lex competens* zu wahren<sup>61)</sup> und niemandem ohne ordnungsgemäßes Gericht seinen *honor*, seine Lehen und Ämter, zu entziehen. Die drei weiteren Kapitel geben Einzelbestimmungen; insbesondere verbieten sie, daß bevorzugte Herren ihren besonderen Einfluß auf den König zu persönlichem Vorteil ausnutzen, und ordnen das gemeinsame Vorgehen von König, Geistlichkeit und Laienadel gegen Übertreter.

Die Kapitel setzen also König, Geistlichkeit und Laienadel in eine rechtliche Wechselbeziehung, auf der das gesamte Gemeinwesen beruht; keine der drei Seiten ist von den beiden anderen unabhängig. Darüber hinaus läßt aber schon das Kapitel über den *honor regis* erkennen, daß ein echter Vertrag vorliegt: es verbietet die Bildung jeder *coniunctio*, die sich »gegen diesen aufrichtigen Vertrag« (*contra hanc pactam sinceritatem*) richtet. Über den Abschluß dieses Vertrages erfahren wir näheres in der ausführlichen, freilich in geistlich gefärbter Rhetorik die politischen Auseinandersetzungen weitgehend verdeckenden Narratio. Der König war einem Bunde seiner Fideles beigetreten.

Der Vertrag von Coulaines besteht also im Grunde aus zwei Verträgen, von denen nur der zweite beurkundet wurde. Zuerst hatten die Fideles geistlichen und weltlichen Standes untereinander eine *convenientia* abgeschlossen, deren Geschichte die Narratio andeutet: Nach dem Ende des die Christenheit schwer erschütternden Bruderkrieges und dem Abschluß der Teilung in Verdun blieb innerhalb des neuen Teilreiches Zwietracht bestehen. Um diese zu beseitigen, versammelten sich die geistlichen und weltlichen *fideles* zu einem *conventus*, ermahnten einander zur Eintracht und schlossen eine »*pacis concordia et*

60) LOT bei LOT-HALPHEN 96, ebenso DERS., Naissance S. 424.

61) Schon in den Verhandlungen von 842 war davon die Rede: *concederent pacem et legem invicem sibi subiectis* (Nith. IV 3).

*vera amicitia*« miteinander ab, um mit dem König über den Nutzen des Reiches zu verhandeln. Den Inhalt dieser Einung (*sicut in vestra bene memorabili convenientia pepigistis*) übernimmt dann das vierte Kapitel des mit dem König abgeschlossenen Vertrages: gemeinsam will man sich gegen jeden Versuch wenden, Blutsverwandtschaft, Hausgenossenschaft oder Freundschaftsbünde (*consanguinitas, familiaritas, amicitia*) mit dem König dazu zu mißbrauchen, persönlichen Vorteil im Reich zu erringen. Es ist der Gedanke des gleichen und gemeinsamen Rechts der die im gleichen Teilreich zusammengeführten Herren eine Genossenschaft begründen läßt, die dem König gegenübertritt. Aber wenn auch die Forderung des gleichen Rechtes und die Warnung vor falschen Ratgebern zur politischen Ethik der Zeit im allgemeinen gehört,<sup>62)</sup> so lassen doch die genannten Bestimmungen auf konkretere Ziele dieser Gemeinschaft schließen. Sie wird in der typischen Situation am Ende eines Bürgerkrieges begründet. Die führenden und hervorragendsten Mitglieder der Partei Lothars, an ihrer Spitze Graf Gerhard von Paris, hatten ihre Lehnen verloren und waren in das Mittelreich gegangen; aber Parteiungen bestanden fort, und es drohte die Gefahr, daß bestimmte Gruppen der siegreichen Seite nun ihren eigenen Vorteil mit Hilfe des jungen Königs rücksichtslos suchten. Diese Parteimänner werden nicht genannt, lassen sich aber erraten. Durch Blutsverwandtschaft standen die Brüder der Kaiserin Judith aus dem Welfenhause dem König nahe; mit ihnen rivalisierte seit der Hochzeit Karls die Familie der Königin Irmintrud, die Adalharde, deren Band zum König man wohl als *familiaritas* bezeichnen konnte und deren schädlichen Einfluß auf den König Nithard (IV 6) brandmarkt; Freundschaftsbünde mochte der König im Kriege mit einigen seiner mächtigsten und erfolgreichsten Helfer geschlossen haben. Zwar wird in den Quellen nur von der damals längst zerbrochenen *societas amicitiae* Karls mit Bernhard von Septimaniern ausdrücklich gesprochen,<sup>63)</sup> aber in ähnlicher Weise dürfte etwa Warin von Mâcon ein besonderer *amicus regis* gewesen sein. Das Rubrum in den Handschriften, die den Vertrag mit dem König überliefern, sagt, dieser sei *consensu Warini et aliorum optimatum* abgeschlossen worden; Warin wird also an der Spitze der Unterzeichner gestanden haben, war aber vielleicht nicht die treibende,<sup>64)</sup> sondern die gedrängte, damals am Hofe noch mächtige Kraft. Tatsächlich tritt er von nun an ganz in den Hintergrund der westfränkischen Politik.

Lassen sich die Gegner, deren am Hofe beherrschende Stellung die Genossenschaft von Coulaines zu brechen suchte, noch einigermaßen erkennen, so fehlt jede Nachricht über die treibenden Kräfte beim Abschluß des Vertrages. Eine besondere Rolle dürften die Bischöfe, denen Karl schon in Aachen 842 zugesagt hatte, sein Reich nach Gottes Willen

62) Vgl. etwa Jonas v. Orléans, de inst. regia cap. 5 (ed. J. REVIRON, Les idées politico-religieuses d'un évêque du IX<sup>e</sup> siècle, 1930, S. 148 ff.), und bes. Lupus v. Ferrières, ep. 31 (ed. L. LEVILLAIN, vol. 1, 1927, S. 140 ff.). Diesen Brief bringt Levillain wohl mit Recht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ereignissen von Coulaines.

63) Vgl. oben S. 255.

64) So CHAUME 1, 188.

zu regieren (Nithard IV 1), und die später immer wieder auf Coulaines zurückgriffen, gespielt haben. Nur soviel läßt sich mit Bestimmtheit sagen: Die in Coulaines begründete Gemeinschaft war im Augenblick stark genug, dem König und seiner engsten Umgebung ihren Willen aufzuzwingen, ihn nicht nur zur Bewilligung ihrer Einzelforderungen, sondern darüber hinaus zur Anerkennung der Genossenschaft selbst zu veranlassen. Man erhob den Anspruch, die Gesamtheit der – geistlichen und weltlichen – Fideles darzustellen.

Die so geeinten Fideles legten dem König ihre Forderungen vor, und Karl erkannte die Genossenschaft an, ja er trat ihr selbst bei: *nos nostramque potestatem eorum bonae convenientiae per benevolentiam . . . sociam et comitem fore tota devotione spondimus*, heißt es in der Urkunde, die nun den zweiten, zwischen der Adelsgenossenschaft und dem ihr beitretenden König abgeschlossenen Vertrag aufzeichnete. Mit den Worten *per benevolentiam* soll wohl angedeutet werden, daß der König aus freier Machtvollkommenheit handelte; eher konnte die Textredaktion »*una voce*« den wahren Sachverhalt verschleiern und den Vertrag als »Kapitular« erscheinen lassen. Aber der Inhalt ließ nicht verleugnen, was wirklich geschehen war. Der König mußte versprechen, zu bessern, was er bisher aus Unwissenheit, aus Not, infolge seiner Jugend oder schlechten Rates gefehlt habe. Als *foedus concordiae salubris* bezeichnet das Schlußkapitel eindeutig genug den Vertrag; *pacis caritatisque custodia* soll der Inhalt sein.

In Verdun war das Teilreich durch den Abschluß des äußeren Friedens nach außen abgegrenzt worden. In Coulaines konstituierte es sich im Innern, zunächst als Einung der dem König gegenüberstehenden Fideles, sodann als Bund des Königs mit dieser Einung, und auf diesem Bund, nicht mehr auf dem Gebot des Königs allein, sollte fortan der »Friede« im Innern des Teilreiches beruhen; ja, *pax et caritas* ist viel mehr als Nicht-Krieg, es ist die wechselseitige Hilfe aller bei der öffentlichen und privaten Ordnung im Reiche, die Grundlage der Rechtswahrung überhaupt. In Verdun waren dem König Herrschaftsrechte in einem Teil des gesamten Frankenreiches zuerkannt worden, in Coulaines wurde ein Personenverband begründet, der mit und neben dem König das Teilreich trug. Dieser Verband unterschied sich sehr deutlich von der persönlichen Anhängerschaft Karls im Kriege, wie sie etwa in den Straßburger Vertrag einbezogen worden war; denn er war nun nicht mehr eine auf die Person des Königs ausgerichtete Partei, sondern die auf das gesamte Land bezogene Friedenseinung, die gerade in Opposition gegen den König oder zumindest gegen die den König umgebende Hofclique errichtet worden war. So begann wenige Monate nach Verdun das westfränkische Reich einen eigenen Rechtsverband zu bilden, der weder auf einer Partei noch auf einer alten regionalen Gemeinschaft oder einer *gens* beruhte, sondern auf der Gesamtheit der Fideles in dem eben erst abgegrenzten Teilreich. Die Friedenseinung der Fideles wollte, so sagt die Urkunde, Gott gefallen, über Bestand und Nutzen des Königtums verhandeln und so den eigenen und des ganzen Volkes Vorteil und Frieden erlangen (*sese in pacis concordia et vera amicitia copularent, quatenus divinae clementiae placerent obnoxius et de regis ac regni stabilitate et utilitate possent tractare*

*sublimius et suum atque totius populi communem profectum et tranquillitatem obtinerent propensius*). *Regnum* und *populus* sind Größen geworden, die im Rahmen des Teilreiches aufeinander bezogen werden.

So darf man den Vertrag von Coulaines gleichsam als Gründungsurkunde des westfränkischen Reiches ansehen. Freilich war es nicht die Absicht der Großen gewesen, einen Staat zu begründen; sie hatten nur ihre Rechte gegenüber dem König gemeinsam wahren wollen – und dem freien Willen des Königs entsprach der Vertrag überhaupt nicht. Eine lange politische Entwicklung hatte dazu geführt, die Königsrechte einzuzugrenzen. Das geltende Recht hatte den fränkischen König stets gebunden, nach dem Rat seiner Getreuen hatte er regiert, und es war eine Frage der Persönlichkeiten und der politischen Situation gewesen, welches Gewicht diesem Rat zukam. Ludwig der Fromme war zweimal abgesetzt worden, doch die Mehrheit der Franken hatte dies noch als Unrecht empfunden. Im Bruderkrieg war, wie wir sahen, das Gewicht der Fideles für die großen politischen Entscheidungen gewachsen, nur mit ihrer Hilfe hatte der beim Tode des Vaters kaum 17jährige Karl seinen Anspruch, wenn auch verkürzt, überhaupt durchsetzen können. Nachdem die Fideles in die Verträge von Straßburg und Verdun als Partner eigenen Rechtes, wenn auch zweiten Ranges, einbezogen worden waren, ging man nur einen Schritt weiter, wenn man den König auf die Ebene reinen Vertragsrechtes gegenüber den Fideles drängte. Freilich war dieser Schritt bedeutsam: *Le roi est descendu de son trône*, hat Ferdinand Lot das Ergebnis formuliert.<sup>65)</sup> Fortan war und blieb der König im Westfrankenreich an schriftlich formulierte Übereinkünfte mit seinen Fideles gebunden, so oft er auch versuchte, sich dieser Fessel zu entziehen. Ein bedeutsamer Abstieg für die Monarchie, den Karl nur zum Teil dadurch ausgleichen konnte, daß er im Laufe der folgenden Jahrzehnte, vor allem mit Hilfe Hinkmars von Reims, die sakralen Formen des Königtums in neuer Weise steigerte und damit seine Stellung von einer Seite festigte, der man von der Basis von Coulaines nicht gut etwas anhaben konnte.<sup>66)</sup>

Aber die negativen Folgen für das Königtum sind doch nur das eine Ergebnis des Vertrages. Daneben steht die positive Seite für die Begründung einer neuen Tradition in dem eben erst geschaffenen Teilreich. Nur im Westfrankenreich galt die neue Beschränkung des Königtums. Auf das Westfrankenreich war die Genossenschaft der Fideles von Coulaines begrenzt, auf dies Teilreich war sie bezogen. Wir wissen nicht, ob Vertreter aller Regionen, die in dem neuen Reich zusammengeschlossen waren, in Coulaines anwesend waren. Man darf vermuten, daß die »zwischen Seine und Loire wohnenden«, in deren Bereich die Versammlung stattfand und die seit 838 Karls Hauptstütze bildeten, in erster Linie mitwirkten, daß aber wohl auch Herren aus dem Gebiet zwischen Schelde und Seine und aus dem westfränkischen Burgund nicht fehlten, während von den Aquitanern bestenfalls einige wenige beteiligt waren –, wer in Aquitanien zu Karl hielt, mußte eher auf

65) LOT bei LOT-HALPHEN S. 96, DERS., *Naissance* 423.

66) Darüber grundlegend SCHRAMM, *König von Frankreich*.

der Hut vor Pippin II. und dessen Anhang sein, als daß er Karl gegen die Bretonen folgen konnte. Aber wie immer der handelnde Teilnehmerkreis begrenzt war, was er tat, war prinzipiell auf das ganze westfränkische Teilreich bezogen, weil es auf das Königtum Karls bezogen war. Das Westfrankenreich beruht fortan nicht allein auf dem Königtum Karls, sondern daneben auf der Gesamtheit seiner Fideles, die ihm als Partner gegenüberstehen. Die Grenzen dieser Gesamtheit liegen dort, wo der Vertrag von Verdun Grenzen gezogen hat. Die Linie an Schelde, Maas, Saône und Rhône beginnt, Gebiete verschiedenen Rechtes zu scheiden.

Die Wirkung des Vertrages von Coulaines läßt sich am besten ermessen, wenn man ihn in den Zusammenhang der legislativen Überlieferung des Westfrankenreiches stellt. Es ist oft bemerkt worden, daß die Überlieferung an Kapitularien und verwandten öffentlichen Akten im Westreich sehr viel reicher ist als in den anderen Teilreichen. Diese Tatsache wird durch die Stoffeinteilung der Kapitularien-Edition der Monumenta Germaniae zum Teil verschleiert und kommt erst ganz deutlich ans Licht, wenn man auf die Handschriften zurückgreift. Das Reich Ludwigs des Deutschen hat – abgesehen von den Diplomata – überhaupt keine staatlichen und nur sehr wenige kirchliche Akten auf uns kommen lassen, wenn man auch ein paar verlorengegangene Stücke nachweisen kann. Dasselbe gilt für den nordalpinen Teil des Reiches Lothars I. und seiner Söhne; hier machen nur die kirchlichen Schriftstücke, die mit Lothars II. Scheidung zusammenhängen, und einige italienische Staatsakten eine Ausnahme. Von Karl dem Kahlen hingegen haben wir eine sehr stattliche Reihe von Kapitularien und anderen Regierungsakten, dazu viele Synodalbeschlüsse von den Landessynoden seines Teilreiches, die politische Fragen berühren und in engem Zusammenhang mit der Reichspolitik stehen. Auch alle Aufzeichnungen über die »Frankentage« von Meerssen 847 und 851 sowie über spätere Zusammenkünfte der Teilkönige beruhen ausschließlich auf westfränkischer Überlieferung; die Edition führt sie allerdings jeweils unter dem ältesten der beteiligten Herrscher auf. Diesen Reichtum an westlichen Akten verdanken wir einerseits der im Westen viel stärker als in den übrigen Reichsteilen gepflegten Gewohnheit, das Schriftwesen der Regierungsführung dienstbar zu machen, andererseits dem hier früh ausgebildeten Bestreben, die Akten planmäßig zu sammeln. In der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wurden nur von privater Seite und für private Zwecke Staatsakten gesammelt, unter Karl dem Kahlen tritt diese Tätigkeit in den Dienst der Bewahrung und Fortbildung des Rechtes und gewinnt damit eine unmittelbar rechts- und verfassungspolitische Wirkung, die wiederum auf das Westfrankenreich beschränkt ist. Man braucht nur an die Geschichte des kirchlichen Rechtes zu erinnern, um zu ermessen, von welcher Wirkung systematische Sammlung und Überlieferung von Rechtsaufzeichnungen sein können. Eben in Karls Reich entstanden bekanntlich die großen mit Fälschungen durchsetzten Sammlungen Pseudo-Isidors.

Für die Frühzeit Karls des Kahlen ist eine Sammlung in drei Handschriften erhalten, die alle uns überhaupt bekannten Staatsakten der Jahre 843 bis 856 umfaßt, insgesamt 18 Stücke, die in lückenloser Folge und, von geringfügigen Abweichungen abgesehen, streng

chronologisch geordnet sind.<sup>67)</sup> Die Mehrzahl der darin enthaltenen Stücke ist überhaupt nur aus dieser Sammlung bekannt. Neben Briefen und Kapitularien des Königs selbst gehören an den König gerichtete Schriftstücke, Synodalakten sowie die Aufzeichnungen der »Frankentage« dazu. Bezeichnend für den ausgeprägt königlichen Charakter der Sammlung ist es, daß von den sehr zahlreichen Kanones der Synode von Meaux und Paris 845/46 nur diejenigen aufgenommen sind, die der König bestätigte.<sup>68)</sup> Auf den ersten Blick möchte man geradezu vermuten, wir haben hier die Spuren eines Reichsarchivs vor uns, das am Hofe des Königs von Jahr zu Jahr die anfallenden Akten aufzeichnete und sammelte. Indessen ist hier Vorsicht geboten; die Frage bedarf weiterer Untersuchung. Vielleicht kommt ein aus der Kanonistik mit dem Sammeln von Rechtsakten vertrauter Mann, Hinkmar von Reims, als Initiator der Staatsrechtssammlung in Frage; aus seinem Reimser Scriptorium stammt nämlich die älteste, freilich nicht als Original anzusehende Handschrift unserer Sammlung.<sup>69)</sup> Daß Sammlung und Fortbildung des Rechtes Hand in Hand gehen, läßt sich gerade an einem nicht vom König, sondern vom Episkopat ausgehenden Schriftstück ersehen, das eines der letzten unserer Kollektion ist: ein Consilium der Bischöfe für den König aus dem Jahr 856 beruft sich ausdrücklich auf nicht weniger als zehn einzeln genannte ältere Stücke, die sämtlich in unserer Sammlung stehen.<sup>70)</sup> Die Verfasser des Consiliums müssen den älteren Stoff unserer Kollektion geordnet zur Hand gehabt haben. Jedenfalls war der Sammler unserer Kollektion genau mit der Geschichte der Zeit vertraut; denn jedes Stück wird durch ein nicht ursprünglich zugehöriges, sondern vom Sammler verfaßtes Rubrum eingeleitet, das Orts- und Zeitbe-

67) Die meines Wissens bisher nicht näher untersuchte Sammlung steht in den Handschriften den Haag, Museum Meermanno-Westreenianum 10 D2 (in der Capitularien-Edition mit der alten Signatur Nr. 1 bezeichnet; vgl. W. LEVISON, Neues Archiv 38, 1913, 511 f.) saec. IX fol. 1<sup>r</sup>-43<sup>v</sup>, Paris, Bibl. Nat. lat. 4638 (Colb. 1597, Reg. 4243) saec. X/XI fol. 139<sup>v</sup>-191<sup>r</sup>, Rom, Vallicellanus N. 21 saec. XVI/XVII fol. 4-31. Die Sammlung umfaßt in der genannten Reihenfolge Capit. Nr. 254 (von 843), 227 (844), 291 (844), 292 (845), 255 (844), 257 (846), 293 (846) 204 (847), 205 (851), 258 (853), 259 (853), 294 (853), 206 (853), 260 (853), 261 (854), 207 (854), 295 (856), 262 (856). Die Pariser Handschrift konnte ich an Ort und Stelle einsehen, von der Haager übersandte das Museum mir einen Mikrofilm. Beiden Bibliotheken sei aufrichtig gedankt.

68) Vgl. MG. Capit. 2 Nr. 257 S. 261, Vorrede, und Nr. 293 S. 389, Vorrede.

69) Wie Herr Prof. B. Bischoff mir nach persönlicher Einsicht der Haager Handschrift freundlich mitteilt, ist diese im 3. Viertel des 9. Jahrhunderts im Reimser Scriptorium geschrieben worden; auch die fol. 41<sup>r</sup>-43<sup>v</sup> Nr. 207, 295, 262 hinzuzufügende neue Hand gehört dorthin. Für diese Auskunft sei auch hier herzlich gedankt. Die Haager Handschrift enthält zwar, wie eine Kollation ergab, weniger Fehler als die Edition ihr zuschreibt, kann aber wegen mehrerer offenkundiger Fehler, die die anderen Handschriften nicht haben, nicht Archetyp der Sammlung sein. Mit der Pariser scheint sie näher verwandt zu sein als mit der Römischen.

70) MG. Capit. Nr. 295 S. 424 führt an Nr. 254, 292, 227, 291, 257, 204, 205, 258, 260, 207. Mit Ausnahme der an zweite Stelle gerückten Synode von Beauvais nennt das Consilium die Stücke in der chronologischen Folge der Sammlung.

stimmungen und andere wesentliche Aufschlüsse enthält, die, soweit wir sie mit Hilfe anderer Quellen überprüfen können, stets richtig sind.

An der Spitze der beschriebenen Sammlung steht der Vertrag von Coulaines, und nach dem Gesagten ist es nicht verwunderlich, daß er auf die weiteren Akten wirken konnte. Schon die Synode von Meaux-Paris übernahm seine sechs Capitula (nicht die lange Narratio) in vollem Wortlaut,<sup>71)</sup> führte aber zwei kleine und doch bezeichnende Änderungen ein: im ersten, den *honor ecclesiae* garantierenden Paragraphen wurde der Vorbehalt *salva aequitatis ratione* unterdrückt, und im dritten Paragraphen ersetzte man die stilistisch durch den Gebrauch des Singulars herausfallenden Worte *me observaturum per dono* durch die Worte *nostram magnificentiam observaturam promittimus*. So wurde bei einer scheinbar harmlosen Glättung des Textes zum ersten Male dem König das folgenschwere Wort *promittere* in den Mund gelegt, das die Synodalakten am Schluß, wo sie den König direkt anreden, denn auch gleich wiederholen, um ihm eine neue *promissio* abzuverlangen.<sup>72)</sup> Karls Zusagen in Coulaines wurden als *promissio* aufgefaßt, und Karls Sohn Ludwig II. mußte denn auch beim Regierungsantritt 877 eine *promissio* ablegen, die hier ihre letzte Wurzel hat.<sup>73)</sup> Als Karl mit den einflußreichsten Laien die Beschlüsse von Meaux-Paris prüfte, waren unter den wenigen, die gebilligt und bestätigt wurden, gerade die ersten drei Capitula von Coulaines, die nun in der neuen Fassung weitergereicht werden konnten.<sup>74)</sup> Das Consilium der Bischöfe von 856 und Hinkmars *admonitio* von 868 erinnerten an die Zusagen von Coulaines;<sup>75)</sup> das große Kapitular von Pitres 869 benutzte Formulierungen der ersten drei Capitula von Coulaines<sup>76)</sup> und trug ihren Inhalt in des Königs Responsio bei der Königsweihe von Metz zwei Monate später,<sup>77)</sup> und auf dem Wege über das berühmte Kapitular von Quierzy 877, dessen erstes Kapitel nichts anderes ist als eine wörtliche Wiederholung des ersten Kapitels von Coulaines,<sup>78)</sup> gingen Formulierungen des Jahres 843 direkt in Ludwigs II. Promissio bei der Krönung in Compiègne ein.<sup>79)</sup> Von dort führte der Weg weiter zu Karlmanns Promissio von 882,<sup>80)</sup> Odos Promissio von 888<sup>81)</sup> und in alle

71) MG. Capit. 2 Nr. 293 §§ 1–6 S. 398 f. an der Spitze der 93 Kanones.

72) MG. Capit. 2 Nr. 293 § 83 S. 421.

73) MG. Capit. 2 Nr. 283 (C) S. 365, vgl. SCHRAMM, König von Frankreich 1, 55 f., bes. über die *promissio*; der Vorläufer von Coulaines-Meaux 843/45 ist dort übergangen.

74) Capit. 2 Nr. 257 §§ 1–3 und 5 S. 261 f., vgl. oben Anm. 68 und Anm. 71.

75) Vgl. oben Anm. 70 und Hinkmar, PL 125, 1066 = MG. Capit. 2 S. 254 Anm. 2.

76) Capit. 2 Nr. 275 §§ 1–3 S. 333 f.

77) Capit. 2 Nr. 276 (B) S. 339.

78) Capit. 2 Nr. 281 § 1 S. 355 f. Vgl. Hinkmar, PL 125, 987 f.

79) Vgl. oben Anm. 73.

80) Capit. 2 Nr. 285 S. 370.

81) Capit. 2 Nr. 288 S. 376, und SCHRAMM, ZRG. KA. 54 (1934) 196 und 199, dazu ebenda 127, 133 f., und SCHRAMM, König von Frankreich 1, 68 f., wo vor allem auf das Fortwirken einiger Formulierungen der Synode von Beauvais 845 hingewiesen ist, das mit dem der Sätze von Coulaines einher geht. In beiden Fällen ist Hinkmar (der in Beauvais 845 Erzbischof wurde) die treibende Kraft.

späteren Krönungsordines. So läßt sich das Weiterwirken des unmittelbar nach der Reichsteilung von Verdun neugeschaffenen Reichsrechtes im Westen mit geradezu philologischer Exaktheit fassen.

Was in den genannten Akten aus den Capitula von Coulaines fortlebt und immer wiederkehrt, sind die Rechtsgarantien des Königs vor allem für die Kirche, daneben auch für den Laienadel, also ein Element, das die Königsmacht durch das Recht begrenzte, das aber dennoch, weil es eben nur im Westfrankenreich galt, den Zusammenhalt und die Sonderstellung dieses Reiches unter den Nachfolgestaaten des karolingischen Großreiches fördern konnte. Viel schwerer ist es, aus den Quellen das Fortleben der in Coulaines begründeten Genossenschaft der Fideles zu erkennen, weil nur dort, wo die Fideles dem König gegenübertraten, schriftliche Aufzeichnungen gemacht und überliefert wurden. Die innere Konsolidierung des Westfrankenreiches ist aber nicht nur eine Sache der Beziehungen zwischen König und Fideles, sondern auch eine Sache der Beziehungen der Fideles zueinander. Versuchen wir, wenigstens einige Punkte zu erfassen.

Es fällt zunächst auf, daß es bei den »Frankentagen« immer wieder Karl ist, dessen *adnuntiationes* die Rechte der Fideles als Mitträger des Staates in ganz anderer Weise hervorheben als seine Brüder.<sup>82)</sup> Aber nur andeutungsweise kommt die vertragsrechtliche Bindung des Königs an die Fideles zum Ausdruck, und von dem Vertrag der Fideles untereinander ist gar nicht die Rede. Bezeichnenderweise gehörte das 4. Kapitel von Coulaines, das diese Punkte nannte, zu denjenigen in Meaux wiederholten Kanones, denen der König die Bestätigung versagte – und zwar mit Zustimmung der ihn umgebenden Großen des Laienadels.<sup>83)</sup> Nur zum Teil erreichten die in Coulaines versammelten Kräfte ihr Ziel. Gerade das, was vor allem verhindert werden sollte, die Herrschaft einzelner Gruppen über den König, wird in den folgenden Jahren zur Regel. Adalharde, Welfen, Bosonen, um nur die wichtigsten zu nennen, lösen sich in dieser Rolle ab.<sup>84)</sup> Der König kann mit ihrer Hilfe noch durchaus große Lehen entziehen und Lehensträger versetzen, ja er kann, was keiner seiner Nachfolger mehr wagen durfte, noch gegen große Herren zum Kapitalprozeß schreiten.<sup>85)</sup> Von der in Coulaines proklamierten Gleichberechtigung der Fideles ist keine Rede mehr; zu Nutznießern der Bindung des Königs an das Recht werden einige wenige aus dem großen Kreis der Fideles, eine kleine Gruppe königsnaher Magnaten, die die Gunst oder Notlage des Königs ausnutzen, um Lehen zu sammeln und die Basis für Fürstentümer in dem Sinne aufzubauen, den J. Dhondt erforscht und definiert

82) Capit. 2 Nr. 204 III § 4 S. 71; Nr. 205 S. 74 *Adnuntiatio Karoli: ... adunati sumus et nos* (die königl. Brüder) *ad invicem et cum fidelibus nostris...*; vgl. ebenda §§ 6 und 7 S. 73.

83) Capit. 2 Nr. 257 S. 261; ann. Bert. a. 846 S. 33.

84) Darüber DHONDT, *Études passim*, in wesentlichen Punkten ergänzt von K. F. WERNER, *Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums*, in: *Die Welt als Geschichte 18–20* (1958–1960), dazu DHONDT in *Le Moyen Age* 67 (1961) 363 ff.

85) DHONDT S. 39 f.

hat: ein Fürstentum ist ein Bereich, in den der König nur durch Vermittlung des Fürsten eingreifen kann.<sup>86)</sup> Schon 843 war die Gleichheit der *Fideles* nicht Tatsache, sondern Ziel – erreicht wurde es nie.

Trotzdem wirkt die Genossenschaft von Coulaines latent fort. Sie bildet gleichsam ein Auffangbecken für die jeweils gegen den König und die ihn gerade am engsten umgebende Gruppe opponierenden Kräfte. Neben den so oft erörterten Beziehungen der Großen zum König leben die der Großen untereinander fort. In einem Schreiben von 865 stellt der König die Genossenschaft der ihm anhängenden Kräfte, seiner *fideles*, der Genossenschaft der opponierenden, der *infideles*, gegenüber, und er nennt dabei die Mitglieder jeder der beiden Gruppen *pares*, das heißt Vertragsgenossen in einer – für oder gegen den König – zusammengeschlossenen Gemeinschaft.<sup>87)</sup> Derselbe Ausdruck begegnet zuerst in ähnlichem Zusammenhang bei den Verhandlungen Karls mit der starken Opposition, die sich 856 zusammengeschlossen hatte. Hier sprachen Karls Unterhändler von dem *pactum*, das sie zur Wahrung des Rechtes mit dem König geschlossen hatten und das nur ein Gericht vor den *pares* zulasse, und weiter von der Einung, die sie mit dem König und untereinander verbinde, so daß niemand ein Unrecht des Königs an seinem *par* zulassen dürfe.<sup>88)</sup> Hier scheint ohne ausdrückliche Anspielung auf die Vorgänge von 843 wieder das doppelte Vertragsverhältnis auf; mit einem folgenschweren Begriff werden die Vertragspartner *pares* genannt. Dieses Wort, das auch Standesgenosse heißen kann,<sup>89)</sup> bedeutet hier wie in der vorhin erwähnten Stelle eindeutig: Genosse in der Einung der *Fideles* untereinander – so wie das Wort etwa bei den Königsbündnissen auch für das Verhältnis eines Königs zum gleichgestellten anderen verwendet wird.<sup>90)</sup> Man wird diese nicht dem Lehnrecht entsprin-

86) DHONDT S. 50.

87) Capit. 2 Nr. 274 § 1 S. 329: *Ut sicut nostri infideles et communes contrarii nostri se invicem confirmaverunt ad nostram contrarietatem, ut nullus de his, quae consideraverint, suum parem discooperiat vel prodatur . . . ita fideles nostri se confirment*; ebenda S. 330: *Et si aliquis audierit quod pari suo fideli nostro necessitas evenerit . . . sit praeparatus sicut Dei fidelis et noster ad suum parem in nostra fidelitate adiuvandum*. Vor allem an dem Gebrauch des Wortes *par* für »Genosse im Bund der *infideles*« geht klar hervor, daß man *par* nicht als Genossen im Lehnsverband oder einfach als Standesgenossen auffassen kann. Vgl. auch ebenda §§ 13, 14 S. 331 f.

88) Capit. 2 Nr. 262 § 10 S. 281, dazu MITTEIS, Lehnrecht 85 f., der aber im Irrtum ist, wenn er meint, hier habe Karl sich erstmals auf die Ebene des Vertragsrechts mit den *fideles* begeben. Auch hier möchte ich *pares* weniger im Sinne des Lehnsgenossen als des Vertragsgenossen im Vertragsverband der *fideles* verstehen. Vgl. auch KERN, Gottesgnadentum<sup>2</sup> S. 221 f. Anm. 479, S. 283 f., 311, der aber ebenfalls Coulaines übersieht. Für *pares* vgl. ferner Capit. 2 Nr. 206 § 9 S. 76 (von 853), Nr. 264 § 4 S. 284, Nr. 265 S. 285. Nicht überall ist deutlich, wo Standesgenosse, Vertragsgenosse oder Genosse im Verband der Lehnsträger gemeint ist.

89) So eindeutig Capit. 2 Nr. 273 § 30 S. 323 von 864.

90) Capit. 2 Nr. 205 §§ 2 und 3 S. 72 (Meersen 851), Nr. 207, Adn. Karoli § 2 S. 77, Nr. 270 (B) S. 299, Nr. 246 praef. und § 1 S. 169.

gende Seite des Pairsbegriffes nicht ganz übersehen dürfen, wenn man seine lehnrechtliche Weiterbildung betrachtet.<sup>91)</sup>

Zwei Jahre nach den eben genannten Verhandlungen erneuerte Karl seine vertraglichen Bindungen an die Fideles durch die bekannten Eide von Quierzy.<sup>92)</sup> Trotzdem luden diese wenige Monate später Ludwig den Deutschen zur Übernahme des Königtums ein. Aber wenn der nun folgende Einfall auch von der Seite des Ostfranken das Ziel hatte, aus dem karolingischen Erbe ein größeres Stück zu gewinnen, so stellte sich seine Propaganda doch geschickt auf die Wünsche der Einladenden ein: unter der Devise »Freiheit von der Tyrannei« ging Ludwig vor,<sup>93)</sup> denn die von Karl enttäuschten Großen erhofften von Ludwig, er werde die Verträge über ihre Rechte besser wahren als Karl. Um so rascher wandten sie sich ab, als sie erkannten, daß Ludwig in Wahrheit nicht daran dachte, Rechtsgarantien zu achten, die er aus seinem Reich nicht kannte. Die junge Teilreichsgemeinschaft im Westen blieb bestehen.

Die 34 Jahre von Verdun bis zu Karls Tode haben genügt, dem Teilreich Dauer zu verleihen, obwohl Aquitanien nur mit Mühe gewonnen werden konnte, obwohl Bretonen und Normannen von außen, zahllose Aufstände und Kämpfe im Innern das Reich aufs tiefste erschütterten. Zugleich haben diese Jahrzehnte entschieden, daß das französische Königtum im Norden, im eigentlich fränkischen Bereich beiderseits der Seine, seinen Schwerpunkt haben und behalten sollte. Wir glauben, daß für den Bestand des neuen Reiches neben der überhöhten sakralen Stellung des Königtums, deren Erforschung wir P. E. Schramm verdanken, der Zusammenschluß der Fideles eine beträchtliche Rolle gespielt hat, indem auch er eine neue und eigenartige Rechtstradition schuf, die das Westfrankenreich von den anderen Teilreichen abhob. Karl hinterließ 877 ein Imperium, das mit seinem Reich von 843 fast das gesamte Erbe Lothars I. mit Ausnahme nur des östlichen Lotharingen verband. Er selbst hat an die Möglichkeit gedacht, dies Imperium zu teilen, wie es fränkischer Tradition entsprach, und er hat dabei neben Ludwig II. nicht nur den erhofften zweiten Sohn, sondern sogar die ostfränkischen Neffen im Auge gehabt.<sup>94)</sup> Man darf wohl annehmen, daß er diesen allenfalls Ansprüche auf Italien und

91) Über die Bildung eines Vasallenverbandes (»Syndizierung«, nach CHÉNON) vgl. MITTEIS, Lehnrecht 82 ff., der sich vor allem mit den Straßburger Eiden und der oben Anm. 88 angeführten Stelle befaßt, aber Coulaines übergeht. Bei allen genannten Quellen bleibt es zweifelhaft, wie weit dem Verband die Lehnbindung zugrunde liegt.

92) Capit. 2 Nr. 269 S. 295 ff.

93) Ann. Fuld. a. 858 S. 49 f.

94) Kapitular von Quierzy 877 Juni 14 Capit. 2 Nr. 281 § 13 S. 359: *Inveniendum qualem partem imperii, si obitus noster euenierit, sibi decernendam sperare filius noster debeat; et si Deus alterum filium nobis interim donare voluerit, quam ipse habeat. Et si aliquis ex nepotibus nostris ad hoc se dignum exhibuerit vel si non fecerit, secundum quod nobis tunc et cui placuerit censeatur.* Das Teilungsrecht ist damals im Westreich so selbstverständlich wie im Ostreich, wo eben 876 geteilt worden war. Den Ausschluß eines vollbürtigen Sohnes von der Erbfolge hatte es bisher noch nicht

vielleicht Burgund zugebilligt hätte. Karls Imperium zerfiel rascher, als es aufgebaut worden war, aber aus der großen Reichskrise von 879/80 ging das Regnum in den Grenzen, die von 843 bis 869 bestanden hatten, unversehrt hervor, obwohl das Königtum zwischen einem Jüngling und einem Knaben geteilt wurde. Selbst Bosos Reichsgründung konnte nur im ersten Anlauf über die Grenzen von 843 hinausgreifen auf das westfränkische Burgund und mußte diese Teile zuerst fahren lassen. Die neue Vereinigung fast des gesamten Erbes Karls des Großen durch Karl III. wurde schon als Addition von Teilen, nicht als Wiederherstellung eines Ganzen verstanden, und aus der zweiten schweren Krise von 887/88 erstand wieder ein Westfrankenreich in den Grenzen von 843. Sein Königtum blieb schwach, aber ungeteilt, nach dem Willen der jetzt zu Fürsten aufsteigenden großen Vasallen.<sup>95)</sup> Nichts ist bezeichnender für das eigene Recht und die eigene Tradition dieses Reiches, als daß selbst der mächtige Richard von Burgund, Bosos Bruder, zwar ein großes Herzogtum aufbauen und zugleich die Vormundschaft für seinen Neffen Ludwig im Königreich Bosos führen konnte, aber nicht daran dachte, etwa selbst zur Krone zu greifen und sein Fürstentum mit dem burgundischen Königtum auf Kosten des Westfrankenreiches zu verbinden.<sup>96)</sup> An die Stelle der Genossenschaft der Fideles von Coulaines war die Genossenschaft der Fürsten getreten, die neben einem schwachen König das Westfrankenreich trugen, aber keinem ihresgleichen erlaubten, sich aus dem Reiche zu lösen.

gegeben. Insofern sind die Vorgänge von 879 nicht so rätselhaft, wie SCHRAMM, König von Frankreich 1, S. 65, meint. Für die Situation von 877 ist dazu zu beachten, mit welcher Kleinlichkeit Vorschriften Karl das Verhalten Ludwigs II., den er nicht schätzte, während seiner Abwesenheit regelte. Hinkmar ad Ludow. Balbum 6, PL 125, 986 C, hielt es dann für ein großes Glück, daß eine Spaltung der *primores* nicht eintreten könne, weil Ludwig II. keinen Bruder hatte!

95) Die nur ganz kurze Zeit währende Teilung zwischen Odo und Karl dem Einfältigen von 897 (ann. Vedast. a. 897 ed. v. SIMSON S. 79) dürfte nach dem Beispiel der Teilung Italiens zwischen Lambert und Berenger im Jahr zuvor (vgl. DÜMMLER 3 S. 424 f.) im wesentlichen die tatsächlichen Machtbereiche zugrunde gelegt haben.

96) Über Richard vgl. CHAUME 1 S. 261 ff., DHONDT S. 159 ff.